



Sachlicher Teilplan Windenergie



**der Regionalen Planungsgemeinschaft
Nordthüringen**



Umweltbericht

**Entwurf
zur 2. Anhörung / Öffentlichen Auslegung
vom 05.09. bis einschließlich 11.11.2022**

**Umweltbericht zum
Sachlichen Teilplan Windenergie**

**Entwurf
zur 2. Anhörung / Öffentlichen Auslegung
vom 05.09. bis einschließlich 11.11.2022**

**Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen
PV-Beschluss Nr. 26/04/2022 vom 13.07.2022**

1.	Anlass und Rahmenbedingungen	1
1.1	Hintergrund und Methodik der Umweltprüfung	1
1.1.1	Rechtsgrundlagen und Zweck der Umweltprüfung	1
1.1.2	Inhalt und Methode der Umweltprüfung	2
1.1.3	Datengrundlage und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen ..	5
1.2	Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalplanes, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie)	5
1.3	Planrelevante Ziele des Umweltschutzes / Klimarelevanz	7
1.4	Monitoringbericht zum Regionalplan Nordthüringen 2012	9
2.	Planrelevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	10
2.1	Mensch	10
2.2	Kultur- und sonstige Sachgüter	11
2.3	Boden / Fläche	12
2.4	Wasser	12
2.5	Klima / Luft	13
2.6	Biologische Vielfalt / Flora / Fauna	14
2.7	Landschaft	14
2.8	Wechselwirkungen	15
2.9	Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplanes, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie)	15
2.10	Klimawandel	16
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
3.1	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie	18
3.2	Wechselwirkungen	20
3.3	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Kompensation erheblicher negativer Umweltauswirkungen	21
4.	Verträglichkeit bezüglich der Natura-2000-Gebiete	23
4.1	Rechtsgrundlagen, Inhalt und Methodik	23
4.2	Beschreibung der Natura-2000-Gebiete	24
4.3	Ergebnis der Wirkungsanalyse in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete	24
5.	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	26
6.	Gesamtplanbetrachtung und allgemein verständliche Zusammenfassung ..	27
	Literaturverzeichnis	31
	Anhang	33

TABELLEN

Tabelle 01	Schutzgutbezogene Wirkeffekte – Vorranggebiete Windenergie	7
Tabelle 02	Planrelevante Umweltziele	7
Tabelle 03	Übersicht Vorranggebiete Windenergie mit möglicher erheblicher Wirkung der Einzelfestlegung auf Umweltmerkmale / mögliche Betroffenheit besonderer Umweltmerkmale	19
Tabelle 04	Überblick über die Vorprüfung der Natura-2000-Gebiete	24

ABBILDUNGEN

Abbildung 01	Umweltkompass – Schema zur Ermittlung der Erheblichkeit im Kontext von Festlegungsauswirkungen und Bedeutung / Sensibilität betroffener Gebiete	2
--------------	---	---

1. Anlass und Rahmenbedingungen

1.1 Hintergrund und Methodik der Umweltprüfung

1.1.1 Rechtsgrundlagen und Zweck der Umweltprüfung

Durch die Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen am 25.03.2015 und die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2015 ist das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen eingeleitet worden.

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürLPlG eine Umweltprüfung durchzuführen. Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPlG einen gesonderten Teil der Begründung des Regionalplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Rahmen der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum Regionalplan mit zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung und ihre Dokumentation im Umweltbericht ist ein kontinuierlicher Prozess, der unter der frühzeitigen Einbeziehung der verschiedenen Umweltbelange zu nachhaltigeren Lösungen und mehr Transparenz in der planerischen Entscheidungsfindung beitragen soll (vgl. Europäische Kommission, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme, 2003, S. 27). Der Umweltbericht zum Regionalplan kann auch als Informationsgrundlage zur umweltbezogenen Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung von regionalplanerischen Festlegungen in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren genutzt werden.

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 7 Abs. 6 ROG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG die Verträglichkeit des Planes mit den Erhaltungszielen und den Schutzzwecken der Natura-2000-Gebiete – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) – sicherzustellen. Die sich daraus ergebenden Prüferfordernisse werden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 ROG mit der Umweltprüfung als Trägerverfahren verbunden und in das Gesamtverfahren der Regionalplanänderung integriert. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtswirkungen zur eigentlichen Umweltprüfung werden die ermittelten Ergebnisse innerhalb des Umweltberichtes eigenständig nachvollziehbar dokumentiert.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG erfolgte unter Beteiligung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich einschließlich der Umweltverbände in einem zweistufigen Verfahrensschritt (Scoping-Termin am 25.09.2015 im Landesverwaltungsamt Weimar / erweiterte Beteiligung vom 15.04. bis 19.05.2016). Dabei wurden der Umfang und der Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen, insbesondere der Vorstellung der Planungsabsichten sowie der bereits erkannten räumlichen Konfliktpotenziale und der schwerpunktmäßig zu prüfenden Planinhalte, der Prüfmethode und fachrelevanter raumbezogener Umweltziele festgelegt → **Anhang 2 und 3**. Die von den Beteiligten eingegangenen Stellungnahmen werden hierbei berücksichtigt.

Die Überwachung (Monitoring) gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG beinhaltet Maßnahmen, die bei der Umsetzung des Regionalplanes dazu dienen, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln und bei Erforderlichkeit geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten → **4**.

Im Falle einer Umweltprüfung ist gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der dargelegt ist, wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen werden, in welcher Weise der Umweltbericht sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Abwägung berücksichtigt werden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Regionalplanes entscheidungserheblich sind.

Am 30.5.2018 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen den 1. Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen beschlossen. Im Zeitraum 03.09.2018 bis 08.11.2018 fand daraufhin das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (Anhörung/ öffentliche Auslegung) statt. Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen gegen- und untereinander abgewogen und zur Grundlage für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (Sachlicher Teilplan Windenergie) gemacht. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG können Ziele und Grundsätze der Raumordnung in räumlichen und sachlichen Teilplänen erfolgen. Aufgrund der Dringlichkeit des Themas nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen diese Möglichkeit und geht mit dem Abschnitt 3.2.2 Vor-

ranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (Sachlicher Teilplan Windenergie) in eine 2. Anhörung / Öffentliche Auslegung.

1.1.2 Inhalt und Methode der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind die normativen Bestandteile – Ziele und Grundsätze der Raumordnung ohne Begründungen – des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie) ⇒ 1.2. Die Umweltprüfung wird entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom Regionalplan ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Ein wichtiges Kriterium ist der hinreichend konkret bestimmbare Bezug eines Planbestandteiles zu möglichen Umweltauswirkungen, insoweit sie auf der Ebene des Regionalplanes erkennbar und von Bedeutung sind. Angenommen werden kann dies z.B. bei denjenigen verbindlichen regionalplanerischen Festlegungen, die den Rahmen für ein künftig zu genehmigendes UVP-pflichtiges Vorhaben setzen (vgl. Art. 3 Abs. 2a Richtlinie 2001/42/EG).

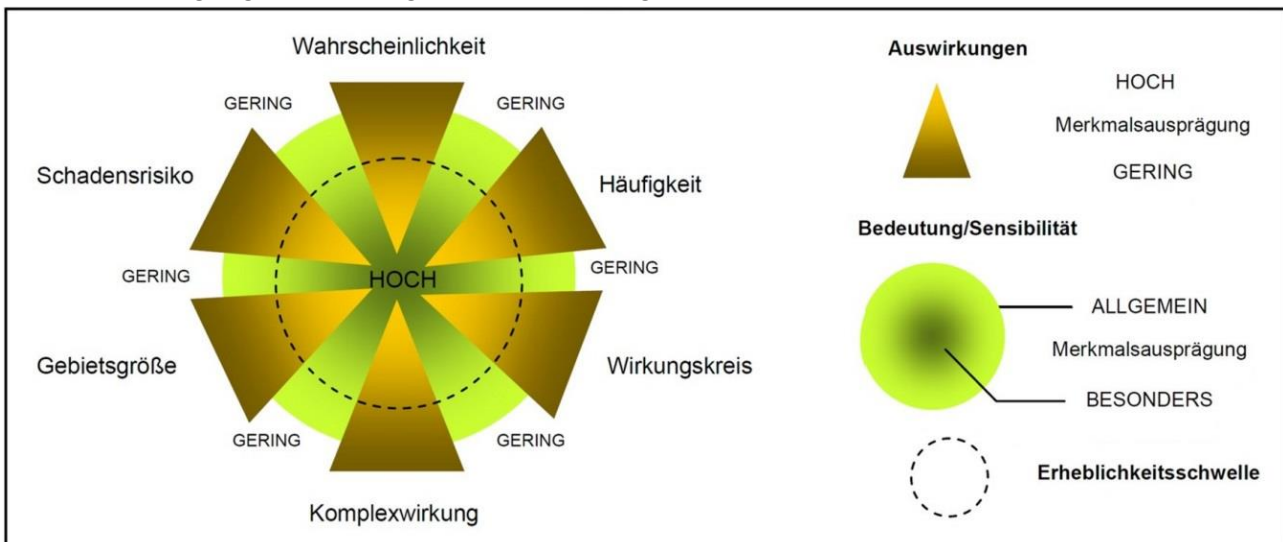
Betrachtungsraum für die Umweltprüfung ist in der Regel die Planungsregion Nordthüringen, es sei denn, es muss mit relevanten Umweltauswirkungen auch außerhalb der Planungsregion (mittelbare Wirkungen) gerechnet werden. In diesem Fall werden mögliche Auswirkungen mit geprüft.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung entspricht dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes in angemessener Weise gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung ist (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Ergebnisse bzw. Informationen bereits vorliegender umweltbezogener Planungen oder Programme werden bei inhaltlicher Eignung zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes – soweit möglich und sinnvoll – einbezogen. In diesem Sinne (Abschichtung) wird die Umweltprüfung auf erkennbare zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 ROG).

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung erfolgt schutzgutbezogen. Es werden in diesem Zusammenhang auch die vorhandenen Vorbelastungen betrachtet, denen hinsichtlich der Bewertung des Bestandes Relevanz zukommt. Des Weiteren werden die Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz in die Betrachtung einbezogen, die durch die Regelungen des Regionalplanes Nordthüringen erheblich beeinflusst werden können. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura-2000-Gebiete) ⇒ 2.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt im Kontext von möglichen Festlegungsauswirkungen und der Bedeutung / Sensibilität des betroffenen Gebietes in Bezug auf den Erhalt eines hohen Umweltschutzniveaus (vgl. ⇒ **Abbildung 01**).

Abbildung 01 Umweltkompass – Schema zur Ermittlung der Erheblichkeit im Kontext von Festlegungsauswirkungen und Bedeutung / Sensibilität betroffener Gebiete



Eigene Darstellung

Den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG wurde entsprechend der maßstabsbezogenen Regelungstiefe des Regionalplanes bzw. dem Detaillierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen Rechnung getragen. Die Integration dieses Schutzaspektes erfolgte einerseits durch eine festlegungsspezifische Berücksichtigung im planungsmethodischen Konzept (Ausschluss- und Prüfkriterien) und andererseits durch einen populations-/lebensraumbasierten Prüfansatz im Rahmen der Umweltprüfung (artspezifische Dichte-

zentren / Habitat-Kernzonen als Prüfkriterium / Umweltmerkmal). Zusätzlich wurde bei entsprechenden Hinweisen standort- und festlegungsabhängig in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden eine einzelfallbezogene Gefährdungsabschätzung vorgenommen (z.B. beim außergebietlichen Artenschutz der Artengruppe Fledermäuse). Aufgrund der besonderen Bindungswirkung der Vorranggebiete Windenergie (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) bildete dieser Festlegungstyp einen Prüfungsschwerpunkt ⇒ **1.2**. Generell ist die artenschutzfachliche Prüftiefe (einschließlich der Bestimmung evtl. erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) auf der Ebene der Regionalplanung hinsichtlich möglicher vorhaben- bzw. projektspezifischer Auswirkungen eingeschränkt. Die maßstabsbezogene Auseinandersetzung entbindet andere Planungs- und Vorhabenträger in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren daher explizit nicht davon, artenschutzfachliche Erfordernisse im Rahmen ihrer Verfahren einzustellen bzw. zu prüfen (Abschichtung).

Den Bewertungsmaßstab bilden dafür die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für die jeweiligen Schutzgüter festgelegten Umweltziele ⇒ **1.3**. Die schutzgutbezogene Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes erfolgt verbalargumentativ überwiegend auf der Basis einer qualitativ zusammenfassenden Betrachtung von Einzelbewertungen. Diese resultieren aus einer formalisierten Prüfabfolge, welche eine nachvollziehbare und vergleichbare Dokumentation des Ermittlungsvorganges und der subsidiären Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen gestattet ⇒ **Anhang 7**.

Die Beurteilung der Erheblichkeit einer Einzelfestlegung hängt insbesondere davon ab,

- welchen Schutzwert die jeweils voraussichtlich betroffenen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Funktion und Bedeutung für den Erhalt eines hohen Umweltschutzniveaus haben,
- ob umweltbezogene Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und anderer formaler Zielsetzungen betroffen sind,
- welche Vorbelastungen vorhanden sind bzw.
- inwieweit festgestellte Umweltauswirkungen durch Konkretisierung bzw. Anpassung der jeweiligen Vorhaben auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden können.

Ermittelt wird dies anhand der zu betrachtenden Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden / Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,

einschließlich weiterer regionalplanerisch relevanter Belange des Umweltschutzes (z.B. Natura-2000-Gebiete, Klimawandel). Das mit dem Raumordnungsgesetz 2017 neu eingeführte Schutzgut Fläche ist hinsichtlich der umweltbezogenen Bewertung als ambivalent zu beurteilen, da es neben dem Schutzgutcharakter gleichzeitig auch ein relevanter Parameter zur Quantifizierung möglicher Wirkfaktoren ist. Aufgrund dieses Zusammenhangs und einer gewissen inhaltlichen Kausalität (Änderung der Flächennutzung = Änderung der Bodennutzung) wird das Schutzgut Fläche zusammen mit dem Schutzgut Boden betrachtet. Als ein übergeordnetes Umweltmerkmal wird es im Gegensatz zu den anderen Schutzgütern / Umweltmerkmalen (vgl. unten) aber nur in seiner Gesamtgröße erfasst.

Methodisch erfolgt die Ermittlung möglicher Auswirkungen durch eine einfache Differenzierung der Umweltmerkmale hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion. Dabei wird unterschieden in:

- allgemeine Merkmale, die sich auf eine weitgehend intakte Umwelt ohne spezifische Standortausprägungen beziehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei Gebieten mit allgemeinen Merkmalen nur bei einer großflächigen Beanspruchung anzunehmen und ⇒ **Anhang 7**
- besondere Merkmale, die auch durch weniger großräumige Vorhaben aufgrund ihrer spezifischen Bedeutung bzw. Sensibilität erheblich beeinträchtigt werden können ⇒ **Anhang 8**.

Folgende Einstufungen sind für die Bewertung von Festlegungen möglich:

- Umweltauswirkungen nicht relevant – Die möglichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter sind bereits vorhanden bzw. sie sind festlegungsspezifisch nicht relevant (kein relevanter Wirkungspfad). Wechselwirkungen und Vorbelastungen verstärken die ermittelten Auswirkungen nicht. Zudem sind keine Schutzgebiete betroffen.
- Umweltauswirkungen vorhanden – Es sind Umweltauswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Sie werden aber nicht als erheblich eingestuft oder ihre mögliche Erheblichkeit wird durch die Festlegung nicht präjudiziert und kann auf der nachfolgenden Ebene im Zuge der Vorhabenkonkretisierung weitgehend ausgeschlossen werden. Es besteht auf der Festlegungsfläche / Wirkzone bereits schutzgutbezogen eine beurteilungsrelevante Vorbelastung. Schutzgebiete sind zwar betroffen, aber ohne relevante Auswirkung auf

die rechtlich festgesetzten Ziele der Gebiete.

- Umweltauswirkungen erheblich – Es sind Umweltauswirkungen auf Schutzgüter vorhanden und diese werden als voraussichtlich erheblich eingestuft. Die mögliche Erheblichkeit ist nicht durch Vorbelastungen der Umwelt zu relativieren oder kann durch eine nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen von Ermessensspielräumen bzw. durch Minderung der Beeinträchtigungen signifikant reduziert werden. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Ziele sind nicht auszuschließen.

Die Alternativbetrachtung ist methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes. Durch Hinweise bzgl. methodischer Grundlagen zu Festlegungen des Regionalplanes wird die Möglichkeit alternativer Variantenbetrachtungen bzw. die Einbeziehung umweltbezogener Ausweisungskriterien aufgezeigt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden insoweit betrachtet, als sie unter Berücksichtigung der Planziele und des Geltungsbereiches des Regionalplanes als sinnvolle und zweckentsprechende Alternative in Frage kommen.

Die Betrachtung einzelner Festlegungen ermöglicht sowohl die festlegungs- als auch die schutzgutbezogene Bewertung des Regionalplanes in Gänze, die kumulative Bewertung einzelner Teilräume und mögliche Wechselwirkungen ⇒ **3 und 6**. Bestandteil der Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen sind auch die positiv zu beurteilenden Umweltfolgen, wie z.B. zum Schutz des Freiraumes oder zum Hochwasserschutz bzw. Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung bzw. Kompensation der verbleibenden erheblichen negativen Umweltbeeinträchtigungen ⇒ **3.3**. Darüber hinaus wird dargestellt, welche Entwicklung des Umweltzustandes ohne Planänderung eintreten würde ⇒ **2.9**.

Neu in die Betrachtungen aufgenommen wird die Berücksichtigung der möglichen Folgen des Klimawandels. Dieses Erfordernis ergibt sich als Konsequenz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG und ⇒ **LEP, 5.1.1**. Auch wenn dieser umweltbezogene Schutzaspekt nicht explizit als Bestandteil der Umweltprüfung genannt wird, so ist die Aufnahme und Integration dieses neuen Sachverhaltes in das Prüfverfahren geboten, um der generellen Zielstellung einer nachhaltigen Raumplanung gerecht werden zu können. Die Bewertung der möglichen Folgen des Klimawandels für den zukünftigen Umweltzustand ist keine selbständige Prüfung eines neuen umweltbezogenen Sachverhaltes, sondern ein integraler Bestandteil der Umweltprüfung. Sie bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter, die nach aktuellem Wissensstand (Daten und Analysen der Thüringer Klimaagentur / Klimaschutz- und Anpassungskonzepte) eine Betroffenheit gegenüber den Folgen des Klimawandels nach jetzigem Sachstand relativ sicher nahelegen. In Anlehnung an die gewählte Bewertungsmethodik (s.o.) wird nach allgemeiner und besonderer Betroffenheit der einzelnen Umweltfaktoren/-merkmale unterschieden. Eine allgemeine Betroffenheit liegt vor, wenn bestimmte Klimasignale (z.B. steigende Jahresmitteltemperatur) darauf hindeuten, dass zukünftig eine relevante Betroffenheit eines besonderen Umweltfaktors/-merkmals (im Sinne eines wachsenden Schutz- oder Kompensationsbedürfnisses) zu erwarten ist (z.B. Bereiche mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse). Eine besondere Betroffenheit wird angenommen, wenn durch die Datenlage bereits eine konkrete räumliche Signifikanz (z.B. definierte Gefährdungsgebiete – Raumtyp mit hohem Anpassungsbedarf bzgl. Kühlung von Gebäuden) nachgewiesen werden kann. Das heißt, die Umweltfaktoren/-merkmale dienen entweder der möglichen Kompensation der Folgen des Klimawandels (Anpassungskapazität) oder sie unterliegen einem zunehmenden / zusätzlichen Beeinträchtigungsrisiko. In beiden Fällen steigt die Bedeutung für die Aufrechterhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus. Zur klimabezogenen Beurteilung des zukünftigen Umweltzustandes werden als zusätzliche relevante Umweltmerkmale die erosiven Abflussbahnen in Siedlungsnähe zur Abschätzung der erheblichen Umweltmerkmale in die Bewertungstabelle aufgenommen ⇒ **Anhang 8**. Diese Prüfung dient der vorsorgenden Einbeziehung des Aspektes Klimawandel (Frühwarnfunktion). Insofern sind die Aussagen / Annahmen eher als Näherungswerte zu betrachten, die aufgrund des Prüfungsgegenstandes nicht mit der Genauigkeit z.B. einer in einem bestimmten Gebiet kartierten geschützten Tier- oder Pflanzenart vergleichbar ist. Die Einstufung der Klimarelevanz erfolgt vorläufig bezogen auf die jeweilige prüfpflichtige Festlegung und ist dem sich weiterentwickelnden Kenntnisstand der Klimafolgenforschung anzupassen.

Da zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Raumordnung nur mittelbar eine Verbindung besteht und eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren entwickelt und festgesetzt werden, können diesbezügliche Prüfungen prinzipiell auf diese Ebene abgeschichtet werden. Allerdings wäre eine Festlegung mit Zielcharakter nicht letztabgewogen, wenn sie wegen massiv entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig wäre. Daher hat der Plangeber auf Basis des „Avifaunistischen Fachbeitrags zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG, heute Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, TLUBN) vom 13.08.2015 diese Belange bereits grundlegend mit in die Abwägung eingestellt. Die Prüfung der Gefährdung von Fledermäusen (außerhalb der FFH-Gebiete und deren Umfeld) wird auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet, da auf Ebene der Regionalplanung die Auswirkungen aufgrund fehlender Projektparameter nur unzureichend eingeschätzt und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verringerung der diesbezüglichen Umweltauswirkungen zu

einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können.

Zur Sicherung der Anforderungen, die sich aus § 7 Abs. 6 ROG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben (Natura-2000-Gebiete), wird im Rahmen des Planänderungsverfahrens die mögliche Betroffenheit dieser Gebiete durch regionalplanerische Festlegungen ermittelt. Bei den Festlegungen, die durch die räumliche Lage und die Art der Nutzung ein Gefährdungspotenzial erkennen lassen, wird des Weiteren durch eine Erheblichkeits-/Gefährdungsabschätzung geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann oder nicht (Vorprüfung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die regionalplanerischen Festlegungen keine konkreten Projektparameter beinhalten bzw. insbesondere bei Grundsätzen der Raumordnung einen Ermessensspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen belassen. Durch den mit dem Planungsmaßstab in Verbindung mit der rahmensetzenden Wirkung regionalplanerischer Festlegungen bestehenden Abstraktionsgrad ist eine abschließende Beurteilung der konkreten Projektebene vorbehalten. Eine relevante Gefährdung liegt aber insbesondere dann vor, wenn für Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten (sofern sie als Erhaltungsziel des Gebietes benannt wurden) durch die Art der regionalplanerischen Festlegung in Verbindung mit dem jeweiligen Erhaltungszustand eine erhebliche Beeinträchtigung trotz der rahmensetzenden Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit die Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden können, ist im Weiteren nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission zu verfahren (vgl. § 7 Abs. 6 ROG).

Die Natura-2000-Gebiete werden auf räumliche Überschneidungen mit Darstellungen des Regionalplanes untersucht; darüberhinausgehend nur für den Einzelfall, wenn konkrete Informationen vorliegen, die auf funktionale Zusammenhänge im Umfeld schließen ließen (Umgebungsschutz). Nach Analyse der verfügbaren Datengrundlagen wird in einem Zwischenschritt die voraussichtliche Konfliktsituation bzgl. der möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Zweck des jeweiligen Natura-2000-Gebietes bewertet (Beurteilung der Konfliktsituation). Im Konfliktfall wird im Rahmen der Koordinierung der verschiedenen Raumnutzungsansprüche geprüft, ob unter Berücksichtigung anderer relevanter Belange und des gesamtplanerischen Konzeptes eine Konfliktmediation möglich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ⇒ 4 ist die zusammenfassende Feststellung, ob regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Erhaltungsziele führen können oder diese auszuschließen sind. Dieses Ergebnis wurde der zuständigen Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Unter Beachtung der naturschutzfachlichen Stellungnahme wurde anschließend entschieden, ob weitere Prüfschritte notwendig sind. Die Entscheidung wurde begründet und der zuständigen Naturschutzbehörde übermittelt.

In der Summe der hier aufgeführten Betrachtungsaspekte ergeben sich die Anforderungen an das durchzuführende Monitoring ⇒ 5 und die Beurteilung der Auswirkungen des Regionalplanes auf die Umwelt in Bezug auf die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus ⇒ 6.

1.1.3 Datengrundlage und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Der generalisierte Betrachtungsmaßstab der Raumordnung und der fehlende unmittelbare Projektbezug regionalplanerischer Festlegungen erschweren eine einheitliche Handhabung aller, zur Bewertung der Umweltauswirkungen vorliegenden Umweltinformationen.

Unter Beteiligung der umweltbezogenen Behörden und Verbände ⇒ Anhang 2 wurden die Umweltinformationen bestimmt, die eine sachgerechte Beurteilung der wesentlichen Umweltaspekte und eine einheitliche methodische Vorgehensweise im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Regionalplanes gewährleisten. Verwendet wurden in erster Linie die Umweltinformationen, welche flächendeckend digital vorliegen und eine relevante Ermittlung und Bewertung der Schutzgüter ermöglichen. Zusätzlich wurde im Einzelfall auf bereits erstellte Unterlagen (z.B. bei Planverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung) zur Beurteilung spezifischer Problemlagen zurückgegriffen. Die für den Umweltbericht verwendeten Quellen sind im Literaturverzeichnis und im Anhang aufgelistet. Darüber hinaus werden sämtliche umweltbezogenen Hinweise aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gesichtet und in Abhängigkeit ihrer Bedeutung bzw. Relevanz für die Umweltprüfung in den Umweltbericht eingestellt.

Im Zuge der Abschichtung verbleibt ein Konkretisierungserfordernis für umweltbezogene Prüfungen (einschließlich nach § 26a bis c ThürNatG) im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren.

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalplanes, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie)

Der Regionalplan Nordthüringen ist gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung (§ 1 ROG), den

Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) und aus dem Landesentwicklungsprogramm (§ 5 Abs. 1 ThürLPIG) zu entwickeln. Als räumliche und sachliche Ausformung des Landesentwicklungsprogrammes legt der Regionalplan die beabsichtigte räumliche und strukturelle Entwicklung der Planungsregion als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest.

Damit bestimmt er den Rahmen für eine zusammenfassende, übergeordnete räumliche Entwicklung der Planungsregion Nordthüringen und trägt durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Raumfunktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bei.

Gegenüber sonstigen öffentlichen Stellen, der Fachplanung und den Kommunen der Planungsregion nimmt der Regionalplan Nordthüringen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen eine rahmensetzende Koordinierungsfunktion wahr. Die Bauleitpläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden der Planungsregion beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind dabei in der Abwägung zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm sind Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ⇒ **LEP, 5.2.13**. Durch die Zielfestlegung mit Ausschlusswirkung werden raumbedeutsame Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete gelenkt, die sich einerseits durch ein besonderes Windpotenzial und andererseits durch minimierte Konflikte zum Freiraum und zum Siedlungsraum auszeichnen.

Mit den im Kriterienkatalog ⇒ **Regionalplan, Anlage 1** (Sachlicher Teilplan Windenergie) festgelegten harten und weichen Tabukriterien sowie Kriterien, die im Einzelfall zu prüfen sind, werden umfangreiche konfliktrelevante Belange, einschließlich der Umweltbelange, in die Ausweisungsmethodik eingestellt und im Sinne der Konfliktvermeidung beachtet bzw. berücksichtigt ⇒ **Regionalplan, Z 3-4** (Sachlicher Teilplan Windenergie). Bezogen auf das Schutzgut Mensch und hier im Besonderen für die von Windkraftanlagen ausgehenden Lärmimmissionen hat der Plangeber unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung von immer größeren und leistungsstärkeren Anlagen den Mindestabstand zur Siedlung aus Vorsorgegründen gegenüber den, im Regionalplan 2012 festgelegten erhöht. Trotzdem können im Einzelfall aufgrund der konkreten standörtlichen Situation erhebliche Umweltauswirkungen durch Windkraftanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei entsprechenden Hinweisen erfolgten zusätzliche Recherchen hinsichtlich möglicher Gefährdungssituationen. Hierzu wurden unter anderem die Genehmigungen im Rahmen des Vollzuges des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus den Jahren 2015 bis 2017 ausgewertet und aktuelle Standortkenntnisse in die Überarbeitung bestehender und neu ausgewiesener Vorranggebiete eingestellt.

Einen prüfungsbezogenen Schwerpunkt bildete die Sicherung der artenschutzfachlichen Anforderungen nach § 44 BNatSchG. Die rahmensetzende Wirkung des Regionalplanes und der maßstabsbezogene Abstraktionsgrad lassen keine vorhaben-/projektspezifische Bewertung der Windenergienutzung in Bezug auf einzelnen Anlagen zu. Um eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes trotzdem sicherstellen zu können, wurde gemäß den methodischen Erläuterungen in ⇒ **1.1.2** ein dreistufiges Vorgehen gewählt, welches ein der Regelungstiefe und des Maßstabs des Regionalplans angemessenes Maß an Konfliktvermeidung sicherstellt. Dies beinhaltet die

- planungsmethodische Integration ⇒ **Regionalplan, Anlage 1** (Sachlicher Teilplan Windenergie),
- Integration in die Umweltprüfung über einen populations-/lebensraumbasierten Prüfansatz ⇒ **Anhang 8** (avifaunistische Dichtezentren, Habitatkernzonen) und eine
- einzelfallbezogene Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Für Nordthüringen bleiben nach teilweiser Überarbeitung der Vorranggebietsabgrenzungen, einschließlich einer Verschiebung innerhalb der Gemarkungsgrenzen, alle Standorte – bis auf einen – aus dem Regionalplan 2012 erhalten. Daraus ergibt sich für die bestehenden Vorranggebiete ein umfassendes Repowering-Potenzial (d.h. bestehende Anlagen werden durch leistungsstärkere ersetzt). Durch die Nutzung bestehender infrastruktureller Erschließungsvoraussetzungen wird bei der Errichtung von neuen Windkraftanlagen unter anderem die Flächeninanspruchnahme reduziert. Darüber hinaus werden sechs neue Vorranggebiete in drei der vier Landkreise ausgewiesen. Die in den 23 Vorranggebieten Windenergie ausgewiesene Fläche beträgt 4.450 ha und entspricht dem Flächenumfang der in den Karten dargestellten Gebiete. Da sich in 15 der 23 Vorranggebieten z.B. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 18 ThürNatG, Straßen, Leitungstrassen und kleinere Waldflächen befinden, wurde deren Flächeninanspruchnahme mit 145 ha ermittelt, die nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Bei Abzug dieser Fläche verbleibt mit 4.305 ha ein Flächenanteil von 1,17 % der Planungsregionsfläche.

Die mit der Ausweisung verbundenen Wirkeffekte (Wirkfaktoren/Auswirkungen) sind in ⇒ **Tabelle 01** dargestellt. Es handelt es sich im Wesentlichen um

- visuelle Beeinträchtigungen mit Wirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Mensch,
- Lärmimmissionen und ihren Folgewirkungen insbesondere auf Klima / Luft, Flora / Fauna und Menschen

sowie

- artspezifische Gefährdungen.

Die voraussichtlichen Wirkzonen der Festlegung, die über die eigentliche Festlegungsfläche hinausgehen, werden bereits innerhalb der Ausweisungsmethodik berücksichtigt.

Tabelle 01 Schutzgutbezogene Wirkeffekte – Vorranggebiete Windenergie

Wirkeffekte	Schutzgut						
	Boden	Wasser	Klima / Luft	Flora / Fauna / Biologische Vielfalt	Landschaft	Mensch	Kultur- und Sachgüter
Flächeninanspruchnahme (FI) / Lebensraumtzug (LE)	●	○	○	●	●	○	●
Verlust und Vertreibung von Avifauna / Fledermäusen (Avi)	○	○	○	●●	○	○	○
Visuelle Beeinträchtigung (VisB)	○	○	○	○	●●	●●	●
Zerschneidung (ZS)	○	○	○	●	●	●	○
Lärm- und Lichtimmissionen (IM)	○	○	○	●	○	●●	○

●● Umweltauswirkungen in der Regel anzunehmen: zu berücksichtigendes Schutzgut (Untersuchungsschwerpunkt)

● Umweltauswirkungen im Einzelfall möglich: zu berücksichtigendes Schutzgut

○ In der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen: Schutzgut nicht zu berücksichtigen

Da mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie die Erzeugung regenerativer Energien gefördert werden soll, sind auch positive Umweltwirkungen der Festlegung in Bezug auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Mit Stand vom 31.12.2021 sind in Nordthüringen 278 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 592,60 MW an das Stromnetz angeschlossen. Die Ausweisungsmethodik zur Ermittlung von Vorranggebieten beinhaltet aufgrund der Wirkung der Gebiete als Eignungsgebiete in Verbindung mit der Forderung nach minimierten Konfliktwirkungen eine durchgehende Alternativbetrachtung im Sinne einer schrittweisen Optimierung des Gesamtkonzeptes nach dem Ausschlussprinzip. Die Minimierung möglicher Konflikte durch das Ausschlussprinzip hat bei der Auswahl der Gebiete auch zur Folge, dass das verbleibende Potenzial für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die oben aufgeführten relevanten Wirkeffekte vergleichsweise gering ist ⇒ **Regionalplan, Z 3-4** (Sachlicher Teilplan Windenergie).

1.3 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes / Klimarelevanz

Damit die zu prüfenden Festlegungen des Regionalplanes einschließlich der Standortalternativen bewertet und miteinander verglichen sowie im Sinne der Umweltvorsorge optimiert werden können, ist ein Zielsystem notwendig, das schutzgutbezogene Bewertungsmaßstäbe für die Umweltprüfung festlegt (Anhang I, Pkt. e Richtlinie 2001/42/EG.). Deshalb wurden auf der Grundlage einschlägiger Fachgesetze und des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 relevante Umweltziele bestimmt, die für den Regionalplan von Bedeutung sind (vgl. ⇒ **Tabelle 02**).

Ziele des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind. Dies sind insbesondere Aussagen, die für ein Schutzgut das zu erhaltende oder zu erreichende Niveau angeben und/oder Aussagen zu den hierfür erforderlichen Maßnahmen. Von Bedeutung sind Ziele des Umweltschutzes, wenn ihnen im Einzelfall eine sachliche Relevanz zukommt, sie daher für die Inhalte des Regionalplanes eine Rolle spielen können. Die Umweltprüfung wendet daher bestehende Umweltziele als Prüfmaßstab an.

Tabelle 02 Planrelevante Umweltziele

Umweltziele	Quellen
Schutzgutübergreifend	
1. Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; Erhalt einer großräumig, übergreifenden Freiraumstruktur	– § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ROG – § 1 Abs. 1 bis 3 ThürLPIG – § 1 BNatSchG – § 1 ThürWaldG – LEP, 6.1

Umweltziele	Quellen
2. Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen	– § 1 Abs. 1 BImSchG – § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 1 BNatSchG – § 1 WHG – § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG
Schutzgutbezogen	
3. Sicherung der Böden, ihrer Funktion und ihrer Nutzbarkeit durch sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen, Renaturierung versiegelter Flächen; Verringerung der Flächeninanspruchnahme	– § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 8 ThürLPIG – § 1a Abs. 2 BauGB – §§ 2, 7 und 17 Abs. 2 BBodSchG – § 2 Abs. 1 BNatSchG – LEP, 6.2.1
4. Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern und Grundwasser in Struktur und Wasserqualität und Vermeidung von Beeinträchtigungen	– § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG – §§ 1 und 6 WHG – § 25 ThürWG – Art. 4 EU-WRRL – LEP, 6.4.1
5. Vorbeugender Hochwasserschutz	– § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 14 ThürLPIG – § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG – LEP, 6.4.2
6. Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung	– § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 6 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG – § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG – LEP, 5.1.1
7. Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume / Schutzgebiete, inkl. Sicherung des Biotopverbundes; Erhalt der Waldflächen und deren Funktionalität	– § 2 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 9 ThürLPIG – § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 Nr. 5 sowie §§ 20 bis 34 BNatSchG – §§ 1 und 2 ThürWaldG – LEP, 6.1.1
8. Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswertes) von Natur und Landschaft (gewachsene Kulturlandschaft)	– § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 2 ThürLPIG – § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG – § 1 ThürWaldG – LEP, 1.2.1 / 1.2.3
9. Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft sind so gering wie möglich zu halten	– § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 9 ThürLPIG – § 1 Abs. 5 BNatSchG – LEP, 6.1.4
10. Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nicht ionisierender Strahlung sowie Minderung vorhandener Belastungen; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität und Schutz ruhiger Gebiete	– § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG – §§ 1, 41, 45 und 50 BImSchG
11. Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten	– § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG – § 1 Abs. 3 Nr. 2 ThürLPIG
12. Erhalt und Schutz von Denkmälern und Sachgütern	– §§ 1 und 7 ThürDSchG – § 1 Abs. 3 Nr. 2 ThürLPIG – LEP, 1.2.1 / 1.2.3

Die Ziele des Umweltschutzes finden Berücksichtigung bei der Festlegung von besonderen Umweltmerkmalen im Sinne von Erheblichkeitskriterien und der Bewertung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter. Durch ihre konkrete Verortung im Zuge der Einzelprüfungen ⇒ **1.1.2** werden sie so zu einem regionalisierten Bewertungsmaßstab ⇒ **Anhang 7**. Weiterhin bieten sie eine Beurteilungsgrundlage zur vorsorgenden Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bei der Planung.

Klimarelevanz

Ein weiteres umweltbezogenes Planungsziel ergibt sich aus den Anforderungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dieses Planungsziel ist unter anderem in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verankert und im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als landesplanerisches Erfordernis benannt ⇒ **LEP, 5.1.1. / 5.1.2.**

Hierbei handelt es sich streng genommen nicht um ein Umweltziel im klassischen Sinn. Die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels hängt insbesondere von einer möglichen Betroffenheit bzw. Vulnerabilität einzelner Schutzgüter ab. Diese Betroffenheit / Vulnerabilität ergibt sich nicht durch die Empfindlichkeit / Bedeutung eines Schutzgutes in Bezug auf einen konkreten Nutzungsanspruch, sondern bezieht sich auf ein bestimmtes Klimasignal, d.h. die zu erwartende Veränderung eines bestimmten Klimaparameters in einem zukünftigen Projektionszeitraum. Dabei spielen Trendentwicklungen (z.B. Zunahme von Extremereignissen oder Intensitäten) ebenso eine Rolle, wie z.B. die Feststellung einer generellen Betroffenheit. Anhand der Verwendung verschiedener gleichberechtigter Klimamodelle (Ensembleansatz) können die Zukunftsprojektionen klimatologischer Parameter mit einer Bandbreite der möglichen Entwicklung angegeben werden. Dadurch besitzt die so generierte Datenbasis im Gegensatz zu den umweltbezogenen Schutzgütern eine höhere Variabilität. Insofern sind die Anforderungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nicht in ein oder zwei klar definierte Umweltziele zu fassen, sondern diese Anforderungen wirken auf die Umweltziele selbst. Das heißt, der mögliche Bedeutungszuwachs bzw. die zunehmende Empfindlichkeit eines Schutzgutes bildet den Bewertungsmaßstab in Bezug auf relevante Anpassungserfordernisse an den Klimawandel. Daher erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung über eine einfache klimabezogene Wertzuordnung möglicher betroffener Umweltmerkmale/-faktoren. Diese Zuordnung findet auf der Basis vorliegender Erkenntnisse und im Sinne einer umweltvorsorgenden Planung statt. Im Einzelfall werden für die Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen zusätzliche, klimafolgenrelevante Umweltmerkmale als Bewertungskriterium aufgenommen. Auch die Beeinflussbarkeit der Ursachen des Klimawandels ist mit den regionalplanerischen Instrumenten nur bedingt gegeben und die Wirkprozesse sehr langwierig. Die Einbeziehung dieser raumrelevanten Belange erfolgt aber sowohl durch die Integration bei den Umweltzielen (⇒ **Tabelle 02**, Umweltziele 1, 2, 6 und 10), als auch bei den Planinstrumenten (z.B. Vorranggebiete Windenergie).

1.4 Monitoringbericht zum Regionalplan Nordthüringen 2012

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche, bei der Umweltprüfung des Regionalplanes 2012 nicht ermittelte bzw. erkannte / erkennbare und daher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen, die einen signifikanten Einfluss auf die Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus haben können. Als unvorhergesehene Umweltauswirkungen kommen daher nur signifikante Veränderungen der Schutzgüter in Frage, mit denen auf Grund der damals vorliegenden Informationen nicht oder nicht in der entsprechenden Intensität gerechnet werden konnte.

Seit Inkrafttreten des Regionalplanes Nordthüringen 2012 haben sich die Gesamthöhe und der Rotordurchmesser der Windenergieanlagen in einem Maße vergrößert, mit dem bei der Umweltprüfung nicht gerechnet wurde. Noch im Jahr 2012 wurde eine Gesamthöhe von 150 m angenommen. Die derzeit in Thüringen errichteten Anlagen haben regelmäßig eine Gesamthöhe von mehr als 200 m. Damit können insbesondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt / Fauna / Flora und Landschaft verbunden sein. Allerdings sollten in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die neuen Anlagenhöhen entsprechend beurteilt worden sein, so dass auf Ebene der Regionalplanung üblicherweise nicht von zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie) nimmt die aktuelle neue Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf und berücksichtigt dementsprechend weitreichendere Auswirkungen auf die Umwelt.

2. Planrelevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

In diesem Kapitel werden die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplanes Nordthüringen gemäß Anhang I, Pkt. b Richtlinie 2001/42/EG sowie sämtliche derzeitigen für den Regionalplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete des Europäischen ökologischen Natura-2000-Netzes beziehen (Richtlinie 2001/42/EG, Anhang I, Pkt. d), dargestellt. Die Darstellungen erfolgen im Wesentlichen auf der Grundlage von Veröffentlichungen und Zuarbeiten der zuständigen Thüringer Ministerien und Landesbehörden mit Bezug zu den naturräumlichen Gegebenheiten.

2.1 Mensch

Die Planungsregion Nordthüringen hatte am 31.12.2016 einen Bevölkerungsstand von 366.764 Einwohnern bei einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 100 Einwohnern pro km². Raumstrukturell zählt die Planungsregion zum Ländlichen Raum, aus dem sich die Siedlungskonzentrationen Nordhausen und Mühlhausen als landesweit bedeutsame Entwicklungsräume sowie die Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Sondershausen als Mittelzentren herausheben. Ansonsten wird die Planungsregion von Kleinstädten und ländlichen Gemeinden geprägt. In den (vorläufig festgelegten) 30 Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen (16 % aller Gemeinden) konzentrieren sich ca. 66 % der Regionsbevölkerung.

Erholungswirksame Gebiete in der Planungsregion sind das Eichsfeld, der Südharz einschließlich des Harzvorlandes, das Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet / Seenplatte Goldene Aue, der Hainich, die Hainleite und die Hohe Schrecke. Die meisten Kur- und Erholungsorte befinden sich in oder unmittelbar in der Nähe dieser Gebiete. Wälder und Gewässer in der Nähe von Mittelzentren (z.B. Nordhausen, Mühlhausen, Sondershausen), von Heilbädern (z.B. Heilbad Heiligenstadt oder Bad Frankenhausen), Kur- und Erholungsorten sowie in den o.g. erholungswirksamen Gebieten besitzen eine relevante Erholungsfunktion.

Luftverunreinigungen können direkt oder indirekt (durch Umweltveränderungen) die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen. Die Belastung durch Luftverunreinigungen hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten geändert. In den 1970er und 1980er Jahren dominierten die smogrelevanten Schwefeldioxid- und Staubbelastungen. Durch den Rückgang der industriellen Emissionen und Emissionen aus der Energieerzeugung (z.B. Verringerung des Hausbrandes, neue Kraftwerkstechnologien usw.) nahm die Luftschadstoffbelastung ab (TMLNU 2004). Im Gegenzug zur Verringerung z.B. der industriell bzw. energieträgerbedingten Schwefeldioxidemissionen nahm der verkehrsbedingte Emissionsanteil (z.B. durch die Luftschadstoffe wie Stickoxide und Partikelstaub) zu.

Lärm ist eine der Umweltbelastungen, welche den Menschen in Gesundheit und in der Lebensqualität am unmittelbarsten beeinträchtigen. Bezüglich der empfundenen immissionsrelevanten Beeinträchtigungen bildet er in Thüringen den wesentlichsten und kontinuierlichsten Belastungsfaktor (Ergebnis der jährlichen Beschwerdeanalyse Immissionsschutz). Betrachtet man die Gesamtbelastung, so stellt der Verkehrslärm die dominierende Geräuschquelle dar. Eine von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie durchgeführte Studie zur Geräuschbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr in Thüringen (TMLNU 2004) zeigt ein differenziertes Bild. Während die Spitzenwerte der Lärmbelastungen von den Bundesfernstraßen ausgingen (über 65 dB (A) am Tag und über 55 dB (A) in der Nacht), so wird der Verkehr auf Gemeindestraßen am häufigsten als dominanter Lärmverursacher wahrgenommen (am Tag zu 62 % und in der Nacht zu 48 %). Die Betroffenheit durch Straßenverkehrslärm ist dabei erheblich größer als durch den Schienenverkehrslärm, wobei auf der Schiene hohe Spitzenwerte auftreten können (75 dB (A)). Technische Verbesserungen haben zwar zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen pro Fahrzeug geführt, doch wurde dieser Effekt durch einen Anstieg des Verkehrsaufkommens oftmals kompensiert (vgl. TMLNU 2004). Durch den fortschreitenden Ausbau des Verkehrsnetzes wurden und werden auch Verkehrsströme geändert, so dass eine differenzierte Bewertung der Lärmbelastungen im Einzelnen noch relativ schwierig ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Lärmbelastung im Bereich hochfrequentierter Trassen ein erhebliches Ausmaß annimmt, insbesondere dann, wenn diese Trassen Siedlungsgebiete mit Wohnfunktionen (z.B. bei Ortsdurchfahrten) oder Freiräume mit Erholungsfunktionen durchqueren.

Insgesamt zeigt sich, dass besonders die vom Verkehr ausgehenden Immissionen zu teils erheblichen Umweltbelastungen im Bereich größerer Siedlungsbereiche und stark frequentierter Verkehrsstrassen führen. Zu den vorbelasteten Räumen sind die Bundesautobahnen A 38 und A 71 und die Siedlungs- und Infrastrukturschwerpunkte Nordhausen und Umland, Mühlhausen und Umland, B 4 mit den Zentralen Orten Greußen und Sondershausen, B 247 mit den Zentralen Orten Bad Langensalza, Dingelstädt, Leinefelde-Worbis und Teistungen zu zählen.

2.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Planungsregion Nordthüringen verfügt über einen großen und vielfältigen Bestand an Kulturdenkmälern. Zu diesen die Landschaft und das Ortsbild prägenden Denkmälern gehören:

- Historische Stadtkerne (mit gut erhaltenem historischem Stadtgrundriss, hoher Dichte und Qualität, historischer Bausubstanz, das Stadtbild prägenden Bauten, zum Teil erhaltener Stadtbefestigung)
- neuzeitliche Stadterweiterung (z.B. gründerzeitlicher Geschosswohnungsbau, Villenviertel, Gartenstadtsiedlungen)
- ländliche Siedlungsanlagen (z.B. zusammengesetzte Dörfer, Straßen-, Anger- und Platzdörfer)
- Sakralbauten (z.B. Klosteranlagen, bedeutende Stadtpfarrkirchen, Dorfkirchen)
- Herrschaftsbauten (z.B. mittelalterliche Burgen, Residenzschlösser der ehemaligen Kleinstaaten)
- Profanbauten (z.B. Rathäuser, Gerichtsgebäude, Schulen, Theater, Kasernen, Krankenhäuser, Kuranlagen, Sportanlagen)
- städtische Wohnbauten (z.B. Palais, Villen und Landhäuser, Etagenwohnhäuser, Siedlungsbauten)
- Zeugnisse ländlichen Bauens (z.B. Güter, Drei- und Vorseithöfe)
- Geschäfts- und Verwaltungsgebäude
- Bauten der Technik und des Verkehrs (z.B. Bergbau- und Industrieanlagen, Mühlen, Brücken, Tunnel und Verkehrswege)
- Gartendenkmale (z.B. Parkanlagen, Landschafts- und Villengärten)
- Gedenkstätten
- Bodendenkmale.

Die Fülle der Denkmale gibt Auskunft darüber, dass wichtige Kapitel deutscher Kultur- und Kunstgeschichte sowie Thüringer Geschichte mit Nordthüringen verbunden sind und wesentliche Entwicklungen der deutschen Geschichte ohne den nordthüringischen Raum nicht erfassbar sind. Gemäß dem Thüringer Denkmalschutzgesetz hat die Raumordnung die Aufgabe, bei räumlichen Entwicklungen die Denkmalpflege und den Denkmalschutz einzubeziehen. Die Erhaltung und Pflege des wertvollen Kulturgutes in Verbindung mit der Kulturlandschaft liegt in einem besonderen öffentlichen Interesse und bildet die Grundvoraussetzung für die Identifikation der Bewohner mit ihrer Heimat. Insbesondere der Schutz und die Pflege der Bau- und Kunstdenkmale und der kulturhistorisch wertvollen Baustrukturen erfordern eine der jeweiligen Eigenart der Denkmale entsprechende Nutzung, so dass geschichtliche und soziale Bezüge ablesbar bleiben. Mit der grundsätzlichen Formulierung zum Umgebungsschutz wird auf den das Landschaftsbild prägenden Charakter von Denkmälern, die weiträumige Ausstrahlung und die damit verbundene notwendige Sicherung der Anlagen einschließlich der Wahrung von Sichtbeziehungen hingewiesen, um die Ansiedlung störender Vorhaben im Wirkungsbereich von Kulturdenkmälern zu vermeiden.

Insbesondere wurden die durch **⇒ LEP, 1.2.3** bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung geprüft. Das sind in der Planungsregion Nordthüringen folgende sieben Kulturerbestandorte:

- KES-1 Bornhagen – Burg Hanstein
- KES-2 Bad Langensalza – historische Stadtanlage
- KES-3 Großlohra – Burg Lohra
- KES-4 Heringen – Schloss Heringen
- KES-5 Mühlhausen – historische Stadtanlage
- KES-6 Sondershausen – Schloss und Park
- KES-7 Steinhilber – Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal

Vorbelastungen für Kultur- und Sachgüter entstehen neben unmittelbarer Beanspruchung vor allem durch:

- Wegfall der Nutzung,
- bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (z.B. Erschütterungen und Immissionen durch Verkehr oder Industrie),
- ästhetische Beeinträchtigungen durch Silhouettenüberprägungen (Konkurrenz zur Solitärstellung oder Ensemblewirkung),
- optische Beeinträchtigungen von zu schützenden Gesamtanlagen einschließlich der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) als Folge von Siedlungsentwicklung, Rohstoffabbau, Errichtung von Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen oder Neubau von Verkehrswegen,
- Inanspruchnahme und Veränderung von Bereichen mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie

Bodendenkmalen durch Siedlungstätigkeit, zum Teil auch land- oder forstwirtschaftliche Aktivitäten.

Hierbei handelt es sich oft um lang andauernde Prozesse, deren Wirkungen nicht sofort sichtbar werden, die aber langfristig erhebliche Gefährdungen beinhalten können. Potenzielle Gefährdungen, die als indirekte Vorbelastung des Standortes angesehen werden können, bestehen bei den Kultur- und Sachgütern, die in Überschwemmungsbereichen auf der Basis der Grenzen eines HQ₁₀₀ liegen. In Nordthüringen betrifft das vor allem die Siedlungsgebiete der Vorfluter Helme, Leine, Unstrut, Wipper und Zorge.

2.3 Boden / Fläche

Boden erfüllt als ein wichtiges Naturgut eine Vielzahl von Funktionen und erbringt bedeutende Leistungen innerhalb des Naturhaushaltes und für den Menschen. Boden ist eine nicht erneuerbare oder vermehrbare Ressource. Das Bundesbodenschutzgesetz beschreibt folgende wesentliche Funktionen dieser Naturkomponente:

- natürliche Bodenfunktionen,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktionen.

Im Rahmen des landschaftsrahmenplanerischen Fachgutachtens 1994 wurden insbesondere die Bodenfunktionen betrachtet, die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Ressourcennutzung dienen:

- (besondere) Lebensraumfunktion (Flora, Fauna, Mensch),
- Regelungsfunktion (Regulativ innerhalb ökosystemarer Prozesse),
- Produktionsfunktion (Land- und Forstwirtschaft).

Die ertragreichsten Böden befinden sich in Nordthüringen in den großen Auebereichen (Goldene Aue, westliche Unstrut-Helme-Aue) sowie im Innerthüringer Ackerhügelland (Lößauflagen bzw. -überlagerungen). Sie weisen Böden mit hoher biotischer Ertragsfähigkeit auf. Ansonsten dominieren aus regionaler Sicht Böden mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit.

Seltene Böden in der Planungsregion Nordthüringen sind vor allem die Riedböden des Thüringer Beckens (Schwarzgleye, Anmoorgleye auf älteren holozänen Sedimenten und Moorgleye in den Niederungen), Nieder- und Hochmoorböden in den Hochlagen des Harzes sowie Gips- und Gipsschluffrendzinen der Zechsteingürtel Kyffhäuser und Harz.

Vorbelastungen liegen in der Inanspruchnahme für Siedlungen und Verkehrsfläche. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche der Region beträgt 9,1 % (33.450 ha; Stand 31.12.2015). Auch durch Rohstoffabbau kommt es zu Flächeninanspruchnahme von Boden. Im Wesentlichen konzentriert sich der Rohstoffabbau im Muschelkalk bei Deuna und Eigenrieden / Struth, für Kies / Kiessand in den Bereichen von Goldener und Diamantener Aue, bei Ton um Altengottern und Bollstedt sowie bei Gips und Anhydrit im Südharz.

Mit der zum Teil intensiven agrarischen Nutzung des Bodens (ca. 63 %) sind auch verschiedene Belastungsfaktoren verbunden, die mehr oder weniger unmittelbar nutzungsbedingt sind und auf das Schutzgut Boden wirken. Durch Regulierung des Wasserhaushaltes (Meliorationen), Stoffeinträge (z.B. mineralische Düngung) oder eine nur zeitweise oder geringe Bodenbedeckung kann es zu ungewollten Stoffanreicherungen, -austrägen oder -verlagerungen kommen. Eine übermäßige Anreicherung z.B. von Stickstoff im Boden erhöht auch die Gefahr des Austrages in Grund- und Oberflächenwasser. Wobei der Umfang einer Stickstoffanreicherung im Boden nicht nur von der Landwirtschaft abhängt, sondern auch auf Immissionen z.B. durch Industrie und Verkehr zurückzuführen ist. Auch die standort- und fachgerechte Applikation der Stoffe, der natürliche Nährstoffgehalt des Bodens und andere Faktoren beeinflussen die jeweilige Gefährdung bzw. Belastung.

2.4 Wasser

„Wasser ist für uns Menschen ein elementares Gut, welches es nachhaltig zu bewirtschaften gilt. Sowohl die Nutzbarkeit des Wassers für uns Menschen, der Schutz unserer Gewässer als auch der Schutz vor Hochwasser sind daher strategische Ziele Thüringens.“ (aus Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016 bis 2021). Diese Bewirtschaftungsstrategie fußt auf der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 22.12.2000 (EG-WRRL). Diese Richtlinie ist mit Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 19.08.2002 sowie durch das novellierte Wasserhaushaltsgesetz vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Das Thüringer Wassergesetz – dessen Novellierung sich derzeit in Bearbeitung befindet –

regelt im Hinblick auf die Umsetzung der EG-WRRL die landesinternen Zuständigkeiten für den Freistaat Thüringen. Es gibt weitere rechtlichen Grundlagen.

Das wasserwirtschaftliche Handeln verlangt langfristige Strategien, an denen die Gesetze, Konzeptionen und baulichen Projekte auszurichten sind. Die EG-WRRL gibt hierzu Bewirtschaftungszyklen vor:

- erster Bewirtschaftungszyklus vom 22.12.2009 bis 21.12.2015,
- zweiter Bewirtschaftungszyklus vom 22.12.2015 bis 21.12.2021,
- dritter Bewirtschaftungszyklus vom 22.12.2021 bis 21.12.2027.

In Anlehnung hieran wurde für den Zeitraum 2016 bis 2021 ein Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz sowie ein Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz erarbeitet. Im Landesprogramm Gewässerschutz ist der aktuelle Zustand der Gewässer sowie die Maßnahmen und Strategien zum Gewässerschutz zusammengestellt. Das Programm informiert über die Auswahl der Maßnahmen. Mit dem Landesprogramm Hochwasserschutz liegt ein Fahrplan für Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement vor.

Wasser ist als Bestandteil der unbelebten Umwelt gleichwohl ein lebensnotwendiges Naturgut und aufgrund seiner Variabilität und seiner engen Verknüpfung mit anderen Naturgütern dynamisch an den Kreislaufprozessen des Naturhaushaltes beteiligt. Neben den ökologischen Funktionen spielen die Nutzfunktionen eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw. der Bedeutung dieses Naturgutes. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zielt auf den Erhalt folgender wesentlicher Funktionen:

- Ökologische Funktionen (biotische Lebensgrundlage, Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und wassergeprägter Ökosysteme, Wasserreinhaltung / Selbstregulation),
- Wasserrückhalt (Hochwasserschutz) und
- nachhaltige ortsnahe Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser).

Weitere relevante Nutzungsfunktionen des Wassers sind die Erholungsfunktion sowie die Funktion als Energieträger und Transportmedium.

Nordthüringen ist in zwei Klimabereiche geteilt, in das Zentrale Mittelgebirge und Harz sowie das Süddeutsche Becken und Hügel. Das Klima im Zentralen Mittelgebirge und Harz ist bezogen auf ganz Thüringen verhältnismäßig kühl und besonders bei West- und Nordwestlagen feucht. Es treten in den Höhenlagen jährliche durchschnittliche Niederschlagsmengen bis zu 1.059 mm (TLUG, Klimaagentur 2018, Die vier Thüringer Klimabereiche und ihre klimacharakteristischen Merkmale) auf. Im Südharz befindet sich deshalb auch die Trinkwassertalsperre Neustadt, die der Versorgung der Stadt Nordhausen dient. In den Teilen des Thüringer Beckens, die im Klimabereich Süddeutsche Becken und Hügel liegen, ist das Klima bezogen auf ganz Thüringen verhältnismäßig warm und trocken.

Nordthüringen liegt in den Fließgewässereinzugsgebieten der Elbe (Unstrut) und der Weser (Leine). Die Unstrut erhält ihre Hauptzuflüsse aus dem Harz und seinem Vorland über die Zorge, Helme sowie Wipper und hat ihr größtes Einzugsgebiet im Thüringer Becken, bis sie in Sachsen-Anhalt in die Saale mündet.

2.5 Klima / Luft

Das Klima erfasst die Gesamtheit aller atmosphärischen Elemente bzw. Wettermerkmale und beschreibt damit die jeweiligen Erscheinungsformen der Atmosphäre. Es wirkt als dynamischer abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Landschaftsstruktur und die Landschaftsnutzung beeinflussen die lokalen und regionalen Ausprägungen des Klimas. Die Luft ist das Medium der Atmosphäre und ein wesentlicher Umweltfaktor. Ihr Zustand und ihre Zusammensetzung bestimmen als unmittelbare Lebensgrundlage Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Maßgebliche Betrachtungsaspekte dieses Schutzgutes sind die klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen, die ausgleichend auf das klimatische Wirkungsgefüge Einfluss nehmen und Belastungserscheinungen entgegenwirken können.

In der Planungsregion Nordthüringen stehen zur Ermittlung wichtiger Luftmessdaten fünf Messstationen zur Verfügung. Messstationen befinden sich in den beiden größten Städten der Region Nordhausen und Mühlhausen sowie eine Station vom Typ Ländlich / Wald auf dem Possen bei Sondershausen. Es werden an den Standorten in der Regel Parameter und Kennwerte von Benzol, Kohlenmonoxid, Ozon, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub / PM10 und Ruß ermittelt. Für die Planungsregion ergibt sich nach der Datenauswertung der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie veröffentlichten Umweltdaten 2013 folgende lufthygienische Situation:

- Die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid liegen sehr weit unter den geltenden Grenzwerten.
- Die Jahresmittelwerte von Stickstoffdioxid überschritten 2012 den ab 2010 geltenden Grenzwert an dem verkehrsbezogenen Messort Mühlhausen. Bei Feinstaub / PM10 wurde an der Verkehrsmessstation in Mühlhausen, Wanfrieder Straße die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes

überschritten.

- In Nordthüringen wurde aufgrund der Überschreitung des Tagesmittelwertes von PM10 und des Jahresmittelwertes von Stickstoffdioxid für die Stadt Mühlhausen ein Luftreinhalteplan erstellt, um über die darin festgeschriebenen Maßnahmen zukünftige Überschreitungen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu verhindern.

Bei der Beurteilung der klimaökologischen Ausgleichsleistung der Kaltlufteinzugsgebiete sind die Gebiete mit einer hohen und sehr hohen klimaökologischen Ausgleichsleistung in der Planungsregion relativ gleichmäßig verteilt. Diese Gebiete mit einer hohen Kaltluftvolumenstromdichte befinden sich im Südharz, Kyffhäuser, Ohmgebirge, Dün-Hainleite, Eichsfeld-Hainich und in größeren Offenlandbereichen des Thüringer Beckens. Der Flächenanteil an der Gesamtregion beträgt ca. 24 %.

2.6 Biologische Vielfalt / Flora / Fauna

Die biotische Komponente des Naturhaushaltes ist Grundlage und Ausdruck für die Art und den Zustand (Leistungsfähigkeit) eines Ökosystems. Pflanzen und Tiere bilden innerhalb dieses Systems ein regeneratives, unmittelbares Naturgut, das als Lebensgrundlage des Menschen vielfältige Funktionen beinhaltet:

- Lebensraumfunktionen,
- Regulierungs- und Stabilisierungsfunktion (Stoffumsatz),
- Ressourcen- bzw. Nutzungsfunktion (biologische „Rohstoffe“),
- Informations- und Erkenntnisfunktion (z.B. Bioindikator),
- Wohlfahrtsfunktion (z.B. Wald als Erholungsraum).

Biologische Vielfalt sichert zukünftige Handlungsoptionen bei der Gestaltung und Nutzung der Umwelt. Sie entstand bzw. entsteht durch die jeweiligen natürlichen (naturräumlichen) Bedingungen in Abhängigkeit des jeweiligen Grades menschlicher Beeinflussung. Art und Intensität der Nutzung sind für die Art und die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften und damit für das Maß an biologischer Vielfalt verantwortlich.

Die Planungsregion Nordthüringen gliedert sich von Nord nach Süd verlaufend in folgende Naturräume:

- Mittelgebirge mit Harz und Kyffhäuser,
- Zechsteingürtel des Südharzes bzw. Kyffhäuser,
- Nordthüringer Buntsandsteinland mit Ohmgebirge – Bleicheröder Berge (Muschelkalk-Platten und -Bergländer), im Osten Hohe Schrecke – Finne,
- Hainich – Dün – Hainleite.
- Im Westen schließt sich der Naturraum Werrabergland – Höselsberge an.
- Südlich der Hainich – Dün – Hainleite beginnt das Innerthüringer Ackerhügelland, dessen Hauptteil in der Planungsregion Mittelthüringen liegt.

Größere Auen und Niederungen kommen vor allem im Osten im Bereich der Goldenen Aue und der Helme-Unstrut-Niederung mit Übergang zur Gera-Unstrut-Niederung sowie im Süden mit der Unstrutau Mühlhausen – Bad Langensalza vor.

Den größten Flächenanteil an der Planungsregion Nordthüringen weisen die Naturräume der Muschelkalk-Bergländer Hainich – Dün – Hainleite mit dem angrenzenden Werrabergland – Höselsberge, des Nordthüringer Buntsandsteinlandes sowie das Innerthüringer Ackerhügelland auf.

2.7 Landschaft

Die Bedeutung von Landschaften als zu schützendes Gut resultiert aus dem Zusammenspiel natürlicher und anthropogener Landschaftsfaktoren. Dabei bildet die Synthese der bereits dargestellten Einzelfaktoren (Schutzgüter) eine wesentliche Grundlage. Hauptanliegen ist letztendlich der Erhalt der Individualität (Vielfalt und Eigenart) und Attraktivität (Schönheit und Heimatgefühl) gewachsener Kulturlandschaften als Basis

- einer abwechslungsreichen und lebenswerten Umwelt,
- der naturbezogenen Erholung,
- des Erhaltes kulturhistorischer Werte.

Die Beurteilung einer Landschaft wird also auch von subjektiven Faktoren bestimmt. Da sich soziale und individuelle Gesichtspunkte nicht verallgemeinern lassen, können auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel nur raumstrukturelle Merkmale (Naturraum, Nutzungsmuster, Schutzgebiete/-bereiche u.ä.) und das Merkmal Ruhe bzw. Störungsarmut (unzerschnittene, störungsarme Räume) als wesentliche Beurteilungskriterien einer Landschaft herangezogen werden. Maßgeblich finden diese Aspekte ihren Ausdruck in der Bewertung

der Landschaftsbildqualität und der Erholungseignung von Landschaften.

Die Ausweisung immer neuer Bauflächen für Gewerbe und Wohnen, der Neu- und Ausbau von Straßen, Elektroenergieleitungen und anderer Infrastruktur sowie der stetig wachsende Verkehr führen nicht nur zu einer Nivellierung des individuellen Charakters und zu einer Überprägung gewachsener Landschaftsräume, sondern auch zur Zerschneidung und Störung weitgehend unberührter Gebiete. Aber gerade für das Naturerleben sind großflächig unzerschnittene, störungsarme Räume wichtig. Sie stellen eine endliche Ressource dar, die kaum wiederhergestellt werden kann. Die voranschreitende Dezimierung der unzerschnittenen, störungsarmen Räume hat also nicht nur Auswirkungen auf ökologische Wirkungsbeziehungen ⇒ 2.6, sie schränkt auch die Erholungsfunktion der Landschaft ein. Nordthüringen hat Anteil an vier regional bedeutsamen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen mit mehr als 50 km² ⇒ **Regionalplan, G 4-3** / ⇒ **Anhang 9**. Im Einzelnen handelt es sich um die Räume:

- Hainich (über 100 km²; regionsübergreifend),
- Hohe Schrecke (über 50 km²; regionsübergreifend),
- Hainleite (über 50 km²; regionsübergreifend),
- Wipperdurchbruch (über 50 km²; regionsübergreifend) sowie
- Windleite (über 50 km²; regionsübergreifend).

2.8 Wechselwirkungen

Der Umweltzustand wird bereits schutzgutbezogen in ⇒ 2.1 bis 2.7 beschrieben. Aus der Beschreibung des Zustandes der einzelnen Schutzgüter geht hervor, dass sie als Systemkomponenten des Natur- bzw. Landschaftshaushaltes einer wechselseitigen Beeinflussung unterliegen. Das bedeutet, dass eine Wirkung auf eine Komponente auch Wirkungen auf die anderen hervorrufen kann. Besonders deutlich wird dies bei einer Veränderung des Wasserhaushaltes eines Landschaftsraumes. Durch die komplexe Vernetzung des Wassers im Naturhaushalt und seiner großen Variabilität und Dynamik wirkt eine spürbare Veränderung der vorherrschenden Bedingungen mittelbar oder unmittelbar auch auf alle anderen Schutzgüter. Dies wird besonders in den unmittelbar vom Wasser beeinflussten Landschaftsteilen deutlich. Durch diese wechselseitige Beeinflussung wirken auch Beeinträchtigungsfaktoren meist nie singulär. Auch die von den verschiedenen Nutzungen ausgehenden Wirkungen sind vielfältiger Natur. In der Zusammenschau der schutzgutbezogenen Betrachtung wurde ersichtlich, dass es Räume gibt, in denen bestimmte Nutzungen gleich mehrere Schutzgüter beeinflussen (z.B. Lärmimmissionen durch Verkehr), mehrerer Nutzungen gleichzeitig auf ein oder mehrere Schutzgüter wirken (z.B. Stickstoffeinträge in den Boden und nachfolgend in das Grundwasser durch Landwirtschaft, Industrie, Verkehr) oder die naturräumliche Lage wechselseitige Beeinflussungen der Landschaftsfaktoren begünstigt (z.B. Tallagen).

Daraus folgend ergeben sich räumliche wirkungskettenspezifische Schwerpunkte, die anthropogenen Nutzungsschwerpunkten mit hoher Nutzungsintensität gleichkommen und bei denen Wechselwirkungen insbesondere in Bezug auf bestehende Umweltbeeinträchtigungen angenommen werden können:

- Vorranggebiete Windenergie entlang der Bundesautobahnen A 38 und A 71 (Versiegelung, Immissionen, Barriere-Wirkungen),
- die Siedlungs- und Infrastrukturschwerpunkte Nordhausen und Umland, Mühlhausen und Umland, B 4 mit den Zentralen Orten Greußen und Sondershausen, B 247 mit den Zentralen Orten Bad Langensalza, Mühlhausen, Dingelstädt und Leinefelde-Worbis (Versiegelung, Immissionen, Barriere-Wirkungen, Silhouetten-Veränderung, Siedlungsentwicklung und Rohstoffabbau).

2.9 Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplanes, Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie)

Die weitere Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes würde sich bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplanes unter den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich) in Verbindung mit dem BImSchG und der Neunten Verordnung des BImSchV ohne Rückgriff auf ein gesamträumliches Planungskonzept vollziehen. Dabei können einzelne Windenergieanlagen oder Gruppen auch in den vom Plangeber ausgeschiedenen weichen Tabuzonen errichtet werden. Insbesondere gilt dies z.B. bei den Siedlungsabständen, wo zur Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Puffer zwischen 400 – 1.000 m als weiche Tabuzone die Windenergienutzung verhindern. Der Mindestabstand von 5 km zwischen festgesetzten Vorranggebieten Windenergie trägt dazu bei, die Barrierewirkung bzgl. der Avifauna und Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Anhand dieser Beispiele

wird deutlich, dass der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie) zu einem hohen Umweltschutzniveau beiträgt. Sobald die Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter als erheblich definiert werden, so sind potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter vorhanden. Die mögliche Erheblichkeit ist nicht durch Vorbelastungen der Umwelt oder die nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen von Ermessensspielräumen relativierbar. Relevante Auswirkungen auf Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Ziele sind nicht auszuschließen. Hierzu muss aber auch die Alternativbetrachtung herangezogen werden, welche methodischer Bestandteil des planerischen Konzeptes ist. Somit ist die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auch die Darstellung positiv zu beurteilender Umweltfolgen, z.B. Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und Kompensation der verbleibenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen. In diesem Fall stellt beispielsweise die Windenergienutzung eine deutlich bessere Alternative zur z.B. Kohleverstromung dar. Des Weiteren unterstützt die Windenergienutzung die planrelevanten Ziele → **Tabelle 02**.

2.10 Klimawandel

Der Klimawandel und seine Folgen wurden in Thüringen bereits einschlägig publiziert. Der planungsrelevante Bezug zum Thema Klimawandel resultiert im Wesentlichen aus der dynamisierenden Wirkung der durch den Menschen verursachten Beeinflussung der natürlichen Klimaveränderungen. Dadurch wird ein Umweltfaktor zu einem beschleunigten Treiber der Entwicklung des Umweltzustandes, der über die Feststellung eines „atmosphärischen“ Status-Quo hinaus → **2.5**, relevant ist für die Beurteilung möglicher umweltbezogener Wirkungen beim Vollzug planerischer Entscheidungen. Für Thüringen wurde 2013 ein Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT) mit entsprechenden Analysen der bisherigen Entwicklung und Modellierungen zukünftiger Trends erarbeitet (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Naturschutz und Umwelt, 2013). Der beobachtete Klimawandel in Thüringen wurde 2016 mit aktuellen Daten noch einmal präzisiert (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Thüringer Klimaagentur, 2016). Daraus lassen sich bezogen auf bestimmte Klimaparameter generalisierte Aussagen hinsichtlich der Folgen des Klimawandels treffen (Referenzperiode 1961 bis 1990).

Der Trend bei der Temperaturentwicklung ist relativ eindeutig. Gegenüber der Referenzperiode ist für alle Höhenlagen eine kontinuierliche Erwärmung in Thüringen zu verzeichnen. Diese Erwärmung wird sich fortsetzen, wobei langfristig mit der stärksten Zunahme im Sommer zu rechnen ist. Die räumliche Differenz in dieser generellen Entwicklung fällt relativ gering aus, so dass dies auch für alle Teilräume der Planungsregion Nordthüringen anzunehmen ist.

Die jährliche Niederschlagsmenge bleibt auch im zukünftigen Trend weitgehend unverändert. Eine Änderungstendenz ergibt sich dagegen im jährlichen Niederschlagsregime. Herbst und Winter werden feuchter, währenddessen im Zeitraum von April bis Juni häufiger Trockenperioden auftreten. Die generelle Tendenz der Umverteilung der Niederschlagsverhältnisse vom Sommer in den Winter ist insbesondere im bisher niederschlagsarmen Thüringer Becken festzustellen, dort werden die Sommerniederschläge künftig signifikant unterhalb der Werte aus der aktuellen Klimaperiode liegen. Das Thüringer Becken mit durchschnittlich 450 mm Niederschlag im Jahr gehört nicht nur zu der trockensten Region in Thüringen, sondern auch zu den niederschlagsärmsten Räumen in Deutschland. Dieses gilt auch für den Raum südöstlich des Kyffhäusergebirges in der Diamantenen Aue.

Mit einer Niederschlagszunahme wird zunächst vor allem im Südwesten von Thüringen gerechnet. Langfristig wird aber auch für den Harz und das Harzvorland von vergleichbaren Werten ausgegangen. Zugenommen haben in den letzten Jahren / Jahrzehnten auch die Starkniederschlagsereignisse. Die Sonnenscheindauer hat seit der Referenzperiode statistisch bis auf den Herbst in allen Jahreszeiten zugenommen und zeigt insgesamt eine leicht ansteigende Tendenz.

In der Folge dieser Entwicklungen ist davon auszugehen, dass zu Beginn der Wachstumsphase in der Vegetationsperiode weniger Wasser durch Niederschläge zur Verfügung steht als bisher. Gleichzeitig verschlechtert sich aufgrund der höheren Temperaturen und den veränderten Strahlungsverhältnissen auch die klimatische Wasserbilanz (Differenz von Niederschlag und Verdunstung) insbesondere im Frühling / Frühsommer. Die Funktion von Schnee als Wasserspeicher in den Höhenlagen im Übergang vom Winter zum Frühjahr wird dagegen abnehmen. Insofern besteht die Gefahr tendenziell austrocknender Böden im Frühsommer. Mit der generell höheren Neigung konvektiver Niederschlagsereignisse (Starkniederschlag) im Hochsommer entsteht damit auch eine höhere Erosionsgefährdung bzw. die Gefahr von Sturzfluten. Gleichzeitig ändern sich dadurch auch der regionale Wasserhaushalt und das Abflussregime im Jahresverlauf. Mit höheren Temperaturen und häufigeren Trockenperioden im Sommerhalbjahr steigt potenziell auch die Waldbrandgefahr.

Es ist damit zu rechnen, dass die bereits festgestellten und die zu erwartenden Klimaveränderungen (durch

die bereits beschriebenen Wechselwirkungen $\Rightarrow$ 2.8) auch den Zustand der anderen Schutzgüter beeinflussen. Dabei spielt das tatsächliche Eintreten der modellierten Zukunftswerte nur eine untergeordnete Rolle, da der Trend der Veränderungen durch die bisherige Entwicklung bereits belegt ist.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Kapitel 3 beschreibt die relevanten Auswirkungen des Regionalplanes auf die Umwelt. Grundlage dafür ist die in ⇒ 1.1.2 beschriebene Methodik in Verbindung mit dem in ⇒ 1.2 gewählten Prüfansatz für die festlegungsbezogene Einzelprüfung. In Bezug auf die Erheblichkeitsbeurteilung des Regionalplanes ist zu beachten, dass die in diesem Kapitel vorgenommene Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Einzelbewertungen beruht, die erst in den räumlich-sachlichen Kontext des Regionalplanes gesetzt, eine Gesamtbewertung zulassen ⇒ **Anhang 6**. Prüfhinweise zu besonderen Umweltmerkmalen erfolgen bei einer festgestellten Betroffenheit (über 1 ha) unabhängig von der ermittelten Wirkung (Erheblichkeit) im Sinne einer Frühwarnfunktion für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren ⇒ **Tabelle 03**.

Die Betrachtung des Schutzgutes Fläche wird mit Bezug zum § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG vor allem auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ausgerichtet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen, wie z.B. die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, in nachgelagerten Verfahren einzelfallbezogen ebenfalls das Ziel verfolgen, eine Verschlechterung des Umweltzustandes zu verhindern.

3.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie

Mensch

Für die Vorranggebiete Windenergie ist bereits durch weitgehende Konfliktminimierung im Rahmen der Ermittlung geeigneter Gebiete das Schutzgut Mensch in der unmittelbaren Betroffenheit durch die Anpassung des Siedlungsabstandes an die technische Entwicklung der Windkraftanlagen umfassend berücksichtigt worden. Insgesamt unterliegen 18 von 23 Vorranggebieten Windenergie bereits einer Nutzung. Trotz der weitgehenden Konfliktminimierung durch das planungsmethodische Konzept können Wirkungen entstehen, die individuell als belastend empfunden werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gebiet aufgrund der Größe und/oder der topographischen Lage eine sichtbar dominante Wirkung auf den umgebenden (lokalen) Raum entfaltet. Der Plangeber hat im Rahmen der Einzelfallprüfung zur konkreten Vorranggebietsabgrenzung diese Aspekte in seine Abwägung mit eingestellt. Da die subjektive Wahrnehmung und die innere Einstellung zum Thema Windenergienutzung die Belastungsempfindung mitprägt, ist eine über die konzeptionell ausgeschlossenen Umweltwirkungen hinausgehende Beurteilung weiterer möglicher Wirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht sinnvoll.

Boden

Die Inanspruchnahme von Böden bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist im Verhältnis zur ausgewiesenen Gebietsgröße gering und eher punktuell. Durch ⇒ **Regionalplan, G 3-28** (Sachlicher Teilplan Windenergie) und der vorgenommenen Flächenanpassung von Vorranggebieten, die bereits im Regionalplan 2012 ausgewiesen waren, kann durch die Nutzung bereits bestehender Erschließungsinfrastruktur die Inanspruchnahme von Boden reduziert werden. Die Beeinflussung besteht hier eher in der Veränderung nutzungsstruktureller Grundlagen, die indirekt auch Einfluss z.B. auf die Art der angrenzenden Bodenbewirtschaftung und damit auf den Zustand des Bodens im Umfeld haben können. Die Flächeninanspruchnahme durch die Windenergienutzung kann demzufolge auch nur geschätzt für eine ca. 200 m hohe Windenergieanlage ermittelt werden und liegt bei 0,6 ha. Dieses ermöglicht in der Regel die Errichtung des Fundamentes für die Windenergieanlagen und die erforderliche Erschließung und Wartungsfläche sowie die notwendigen technischen Folgeeinrichtungen und Nebenanlagen.

Wasser

Durch die punktuelle Wirkung der Anlagenstandorte ist von keiner großräumigen Änderung des Wasserhaushaltes auszugehen. Eine Betroffenheit wasserrechtlicher Schutzgebiete ist im Wesentlichen durch die Ausweisungsmethodik ausgeschlossen.

Klima / Luft

In Bezug auf die Zusammensetzung der Luft oder die Beeinflussung von klimatisch relevanten Faktoren (z.B. Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, Niederschlag usw.) ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora

Für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie wurden im Zuge des fachlichen Gebietsauswahlverfahrens naturschutzrechtliche Schutzgebiete mit einem zusätzlichen Sicherheitsabstand eingestellt ⇒ **Regionalplan, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie), so dass von keinen erheblichen Auswirkungen entsprechend des vorliegenden Datenstandes auszugehen ist.

Die Vorranggebiete Windenergie W-8 Westerengel / Kirchengel, W-11 Heldringen / Braunsroda, W-14 Mühlhausen / Forstberg, W-18 Bad Langensalza / Großvargula, W-21 Sonnenstein, W-22 Reinholterode und W-23 Leinefelde-Worbis / Kaltohmfeld befinden sich in der Nähe von bzw. angrenzend an Natura-2000-Gebieten. Für das Vorranggebiet W-11 wurde keine vertiefte Prüfung vorgenommen, da hierfür Genehmigungsbescheide für den Standort mit FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Hohe-Schrecke-Finne“ und eine Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet „Hohe-Schrecke-Finne“ aus dem Jahr 2016 vorlagen. Für die verbleibenden Vorranggebiete sind die Ergebnisse in ⇒ **Tabelle 04** aufgelistet.

Landschaft

Aufgrund der Größe von Vorranggebieten Windenergie ist stets von einer relevanten teilsräumlichen Beeinflussung der Landschaft auszugehen. In diesen Räumen ist durch bestehende nachbarschaftliche Nutzungen bzw. teilweise vorhandene Nutzungen am Standort eine gleichartige Vorbelastung gegeben. Aufgrund der besonderen Fernwirkung von Windenergieanlagen sind relevante (strukturdominante) Beeinflussungen des umgebenden Raumes anzunehmen. Die Berücksichtigung bedeutsamer Landschaftsdominanten (z.B. regional bedeutsame Kulturdenkmale in exponierter Lage) ist durch die Ausweisungsmethodik gegeben. Die großräumigen Wirkungen auf die Landschaftsstruktur sind gegeben und teilsräumlich landschaftsprägend.

Es wurden sechs Vorranggebiete Windenergie im Vergleich zum Regionalplan 2012 neu aufgenommen: W-7 Sondershausen / Hessenweg, W-12 Kalbsrieth, W-14 Mühlhausen / Forstberg, W-15 Körner / Bothenheilingen, W-21 Sonnenstein und W-23 Leinefelde-Worbis / Kaltohmfeld mit einer Fläche mit jeweils mehr als 50 ha (außer W-14). Alle weiteren Veränderungen und Erweiterungen von Vorranggebieten erfolgten an bestehenden Standorten, bei denen bereits eine Vorbelastung durch die errichteten Anlagen vorhanden ist. Größere Erweiterungen vergleichbar dem Flächenzuwachs von über 50 ha bei Neuausweisungen, betreffen die Vorranggebiete W-3 Wipperfurth / Werther und W-18 Bad Langensalza / Großvargula. Für diese Vorranggebiete ist von einer relevanten teilsräumlichen Beeinflussung der Landschaft auszugehen. In Teilräumen, wie im Thüringer Becken, ist durch bestehende nachbarschaftliche Nutzungen bzw. teilweise vorhandene Nutzungen am Standort eine gleichartige Vorbelastung gegeben.

Tabelle 03 Übersicht Vorranggebiete Windenergie mit möglicher erheblicher Wirkung der Einzel festlegung auf Umweltmerkmale / mögliche Betroffenheit besonderer Umweltmerkmale

Festlegung	Umweltmerkmale (Schutzgüter)							Standortbezogene Erläuterungen	Prüfhinweise für besondere Umweltmerkmale
	Mensch	Boden	Wasser	Klima / Luft	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Landschaft	Kultur / Sachgüter		
W-1	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung an Standort angrenzend	Klimaökologischer Ausgleich, Wald mit Bodenschutzfunktion
W-2	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	
W-3	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Klimaökologischer Ausgleich
W-4	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Trinkwasser
W-5	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Klimaökologischer Ausgleich
W-6	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Klimaökologischer Ausgleich
W-7	●	○	–	–	●	●	○		Ertragsstarke Böden, Klimaökologischer Ausgleich
W-8	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Wald im walдарmen Gebiet, Unzerschnittener störungsarmer Raum

Festlegung	Umweltmerkmale (Schutzgüter)							Standortbezogene Erläuterungen	Prüfhinweise für besondere Umweltmerkmale
	Mensch	Boden	Wasser	Klima / Luft	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Landschaft	Kultur / Sachgüter		
W-9	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Klimaökologischer Ausgleich
W-10	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden
W-11	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Trinkwasser, Klimaökologischer Ausgleich, Naturschutzgebietsplanung, Naturschutzgroßprojekt, Unzerschnittener störungsarmer Raum
W-12	●	○	–	–	●	●	○		Ertragsstarke Böden
W-14	○	–	–	–	●	●	○		Ertragsstarke Böden, Trinkwasser, Klimaökologischer Ausgleich
W-15	●	○	–	–	●	●	○		Ertragsstarke Böden, Klimaökologischer Ausgleich, Hohe Landschaftsbildqualität
W-16	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Trinkwasser, Klimaökologischer Ausgleich, Wald im waldarmen Gebiet
W-17	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Klimaökologischer Ausgleich
W-18	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Klimaökologischer Ausgleich, Hohe Landschaftsbildqualität
W-19	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Klimaökologischer Ausgleich
W-20	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Klimaökologischer Ausgleich
W-21	●	○	–	–	●	●	○		Klimaökologischer Ausgleich
W-22	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Trinkwasser, Klimaökologischer Ausgleich
W-23	●	○	–	–	●	●	○		Klimaökologischer Ausgleich, Hohe Landschaftsbildqualität
W-24	●	○	–	–	●	●	○	Bestehende Vorbelastung am Standort	Ertragsstarke Böden, Trinkwasser, Klimaökologischer Ausgleich

– nicht relevant; ○ vorhanden; ● erheblich

W-13 ist nicht belegt.

3.2 Wechselwirkungen

Die Betrachtung der Wechselwirkungen umfasst die Wirkungen,

- die durch Wechselbeziehungen der Umweltfaktoren (Schutzgüter) neben der primären Wirkung auf ein Schutzgut auch sekundäre Wirkungen bei anderen Schutzgütern hervorrufen und/oder
- die durch Interaktion oder Kausalwirkungen von Belastungsfaktoren zu einer verstärkten Belastungswirkung auf ein oder mehrere Schutzgüter führen können (kumulative Wirkungen).

Die Grundlage für eine übergreifende Auswirkungsanalyse bildet die Betrachtung von Wirkpfaden über mehrere Schutzgüter. Die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren werden insbesondere dann für die Beurteilung relevant, wenn sie durch die Art der Festlegung standortbezogenen Wirkungsketten über mehrere Schutzgüter erwarten lassen oder wenn mehrere Belastungsfaktoren teilträumlich Wirkungen verstärkend in Erscheinung treten können (Komplexwirkungen). Betrachtet werden nur naheliegende und planrelevante Wirkungsbeziehungen, die sich z.B. aus Analogieschlüssen ableiten lassen (z.B. Veränderung des Wasserhaushaltes durch die Beseitigung der Deckschichten von oberflächennahen Grundwasserleitern, lokalklimatische Beeinflussung bei großflächigen Oberflächenbefestigungen, räumliche Verdichtung von Festlegungen, die Einfluss auf verschiedene oder gleiche Umweltfaktoren haben können usw.).

Auf Grundlage der in **⇒ 1.1.2** aufgeführten Wirkpfade ist bei Festlegungen von Vorranggebieten Windenergie mit wechselwirkungsrelevanten Folgewirkungen zu rechnen. Auch relevante schutzgutübergreifende Folgewirkungen sind möglich, wie eine Wirkungskette von Strukturveränderungen in bedeutsamen Kulturlandschaften in Verbindung mit hoher Landschaftsbildqualität. Die möglichen Komplexwirkungen bzw. der Umfang der Auswirkungen auf Grund der Größe / Intensität der Neubelastung sind jedoch nicht einfach zu relativieren, sondern auch hinsichtlich der sich weiter verstärkenden Gesamtbelastung des jeweiligen Teilraumes zu beurteilen. Daher werden diese Wirkungen im Kontext von räumlich verdichteten Belastungssituationen (Kumulationsräume) betrachtet. Als Teilräume mit möglichen kumulativen Wirkungen aufgrund der Häufung von umweltrelevanten Festlegungen auch im Zusammenhang mit bestehenden Belastungserscheinungen kristallisieren sich nachfolgend beschriebene Schwerpunktbereiche heraus:

- Der Raum nördlich und westlich von Artern im Übergangsbereich zwischen Helme-Unstrut-Niederung und Hohe Schrecke-Finne ist von folgenden Festlegungen betroffen: IG-1, Trassenlinie Straße Ortsumfahrung Ringleben / Schönfeld, Trassenkorridor Schiene Esperstedt bis IG-1 Artern und Vorranggebiet Windenergie W-10. Dieser Raum ist bereits vorbelastet. Die Festlegungen erhöhen die Umweltbelastungen im Raum bedingt, da es sich überwiegend um bestehende Nutzungen / Vorbelastungen bzw. bereits genehmigte Planungen handelt. Zusätzlich ergeben sich an anderer Stelle (z.B. durch die Ortsumfahrung Ringleben / Schönfeld, Trassenkorridor Schiene) Entlastungswirkungen. Lokal sind mit der jeweiligen Nutzung Sekundär- bzw. kumulative Wirkungen zu erwarten. Ihre Relevanz wird vor allem von der Art der konkreten Umsetzung bestimmt. Ein irreversibler Verlust entsteht in jedem Fall für das Schutzgut Boden.
- Der Raum zwischen Deuna und Menteroda im Übergangsbereich zwischen Nordthüringer Buntsandsteinland und Hainich-Dün-Hainleite ist von folgenden Festlegungen betroffen: K-11, K-13, T-6, S-4 und k-1 sowie Vorranggebiet Windenergie W-4. Dieser Raum ist bereits vorbelastet. Die Festlegungen erhöhen die Umweltbelastungen im Raum bedingt, da es sich überwiegend um bestehende Nutzungen / Vorbelastungen handelt. Lokal sind mit der jeweiligen Nutzung Sekundär- bzw. kumulative Wirkungen zu erwarten. Ihre Relevanz wird vor allem von der Art der konkreten Umsetzung bestimmt.
- Der Raum um Mühlhausen im Übergangsbereich zwischen Nordthüringer Buntsandsteinland und Unstrut-aue Mühlhausen-Bad Langensalza ist von folgenden Festlegungen betroffen: RIG-2, Trassenlinien der Ortsumfahrungen Mühlhausen B 247 und Ortsumfahrung Grabe-Körner B 249, Trassenkorridor Ortsumfahrung Mühlhausen B 249, Trassenkorridor für die Schienenanbindung RIG-2, Vorranggebiet Windenergie W-15, Gk-3, T-1, t-4. Dieser Raum ist bereits vorbelastet. Die Festlegungen erhöhen die Umweltbelastungen im Raum bedingt, da es sich überwiegend um bestehende Nutzungen / Vorbelastungen bzw. bereits genehmigte Planungen handelt. Zusätzlich ergeben sich an anderer Stelle (z.B. durch die Ortsumfahrung Mühlhausen, Trassenkorridor Schiene) Entlastungswirkungen. Lokal sind mit der jeweiligen Nutzung Sekundär- bzw. kumulative Wirkungen zu erwarten. Ihre Relevanz wird vor allem von der Art der konkreten Umsetzung bestimmt. Ein irreversibler Verlust entsteht in jedem Fall für das Schutzgut Boden.

Zusätzlich relevante Wirkeffekte (Wirkzonen) sind auf der Ebene des Regionalplanes nur bedingt valide ermittelbar, da die tatsächlichen Wirkungen sehr stark abhängig sind von den konkreten Projektparametern der jeweiligen Vorhaben und der konkreten räumlichen Situation (Topographie). Da es sich bei den umweltrelevanten Festlegungen des Regionalplanes in der Regel lage- bzw. standortbezogen um keine neuen Wirkfaktoren handelt oder die Wirkeffekte (z.B. durch Vorbelastungen, Lagebedingungen, Grundsatzfestlegung usw.) nur eingeschränkt als relevante Umweltauswirkungen anzunehmen sind, ist kaum mit zusätzlichen, über die in **⇒ 3.1** dargestellten, hinausgehenden Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.3 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Kompensation erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Alle durch den Regionalplan getroffenen Festlegungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können (vgl. **⇒ 3**), sind in der Regel auf der Ebene der konkreten Projektgenehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und/oder auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu unterziehen. Damit ist die nochmalige Auseinandersetzung mit den standortbezogen ermittelbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens verbunden und zusätzlich die Verpflichtung, maßnahmenkonkret nachzuweisen, dass keine wesentliche Verschlechterung der Umweltsituation (insbesondere der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes) eintritt, solange keine triftigen Gründe dies verhindern (Abwägung). Insofern sind durch bundes- und landesgesetzliche Vorgaben Regelungen getroffen, die für die Umsetzung von Festlegungen in der Regel die Umweltverträglichkeit bzw. nur unwesentliche Beeinträchtigungen des Umweltzustandes sichern sollen.

Nachfolgende Planungen (z.B. Bauleitplanung) und Maßnahmen sind nach Möglichkeit so zu gestalten bzw. erforderliche Kompensationsmaßnahmen so zu steuern, dass die in **⇒ 3.1** festgestellte, relevante

- mögliche Betroffenheit besonderer Umweltmerkmale im Rahmen der sachlichen und räumlichen Konkretisierung der Festlegungen des Regionalplanes und im Rahmen des jeweiligen Ermessensspielraumes, z.B. auch durch die begleitende Landschaftsplanung, möglichst vermieden oder zumindest eine wesentliche Beeinträchtigung verhindert wird,
- großflächige Inanspruchnahme besonders hinsichtlich der vermeidbaren Wirkungen, z.B. durch die strukturelle Einbindung des Gebietes in die umgebende Landschaft (Schonung Landschaftsbild, Einbindung in den lokalen Biotopverbund und in den lokalen Wasserhaushalt usw.), eine raumrelevante Verschlechterung des Umweltzustandes verhindert wird,
- mögliche Kumulationswirkung, besonders in den vorbelasteten Räumen, durch z.B. integrierte landschaftsplanerische oder städtebauliche Planungskonzepte vermieden wird.

Die raumordnerisch wichtigste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist die systematische Auswahl der Standorte bzw. der Ausschluss von Standorten, an denen unverhältnismäßig hohe Umweltauswirkungen einer bestimmten Nutzung zu erwarten sind. Damit wird dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen Rechnung getragen. Dazu gehört auch die Begrenzung der Anzahl der Vorranggebiete Windenergie, deren Mindestabstand sowie die möglichst kompakte Form, um von vornherein Auswirkungen etwa auf den Vogelzug oder das Landschaftsbild zu vermeiden.

Zu den festgestellten möglichen erheblichen Auswirkungen gibt es auf regionalplanerischer Ebene keine signifikanten Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Kompensation, da wirkungsvolle Maßnahmen außerhalb der Regelungsbefugnis des Regionalplanes liegen. Daher wird im Zusammenhang mit der Ausweisung im **⇒ Regionalplan, G 3-28** (Sachlicher Teilplan Windenergie) ein Grundsatz der Raumordnung aufgenommen, um die möglichen Umweltauswirkungen der Windenergieanlagen auf Genehmigungsebene besonders zu berücksichtigen (einheitliches Erscheinungsbild, bedarfsbezogene Befeuerung, Avifaunaschutz, Nutzung vorhandener Wege, etc.).

4. Verträglichkeit bezüglich der Natura-2000-Gebiete

4.1 Rechtsgrundlagen, Inhalt und Methodik

FFH- und SPA-Gebiete sind Teil des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 und dienen der Erhaltung des europäischen Naturerbes. Ziel ist es, bedrohte, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Kohärenz dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Dieses großräumige Netz dient der Sicherung einer für die Landschaften Europas charakteristischen biologischen Vielfalt und soll natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse fördern.

Der Regionalplan Nordthüringen muss im Rahmen seiner Regelungsbefugnis entsprechend des jeweiligen Konkretisierungsgrades seiner Festlegungen die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 7 Abs. 6 ROG berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des § 34 BNatSchG (mit Ausnahme Abs. 1 Satz 1; siehe § 35 Abs. 1 Nr. 2) über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung geht es zunächst insbesondere um die Gefährdungsabschätzung der regionalplanerischen Festlegungen bzgl. der Gebiete des Europäischen ökologischen Natura-2000-Netzes (Thüringer Ministerium für Naturschutz, Landwirtschaft und Umwelt: Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen – Verwaltungsvorschrift des TMLNU vom 04.12.2014 (AZ: 56-41462), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2015). Zu beurteilen ist die Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann oder nicht. Im Gegensatz zu einer Verträglichkeitsprüfung eines bestimmten Projektes ist zu berücksichtigen, dass die regionalplanerischen Festlegungen keine konkreten Projektparameter beinhalten bzw. regionalplanerische Festsetzungen einen Gestaltungsspielraum für die nachfolgenden Planungsebenen belassen. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten beeinträchtigt werden, sofern sie als Erhaltungsziel des Gebietes benannt wurden und wenn durch die Art der regionalplanerischen Festlegung in Verbindung mit dem derzeitigen Erhaltungszustand eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen in Nordthüringen erfolgt mittels eines formalisierten Prüflattes unter Einbeziehung des aktuellen Sachstandes bzgl. anzunehmender genereller Auswirkungen der jeweiligen Festlegungen und einer Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von festgelegten Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete einschließlich des Hinweises auf weitere Prüferfordernisse. Im Ergebnis werden weitere Prüfschritte, z.B. durch Vorortbegehungen oder vertiefende Materialrecherche im Rahmen der Planwirkungen und einer entsprechenden Verhältnismäßigkeit des diesbezüglichen Prüfaufwandes abgeleitet und durchgeführt.

Durch die entsprechende planerische Berücksichtigung festgestellter möglicher Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebietskulisse ist die Verträglichkeit des Regionalplanes bzgl. der Natura-2000-Gebietskulisse im Sinne einer regelungsbezogenen Prognose sicherzustellen. Diese Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Regionalplanes bezieht sich ausdrücklich nur auf die auf dieser Maßstabsebene grob ermittelbaren Auswirkungen und entbindet nicht von der Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Verfahren.

Nicht anwendbar ist jedoch die Prüfung des Umgebungsschutzes der einzelnen FFH-Objekte, da dies die Kenntnis aller Nahrungshabitate jeglicher Fledermausarten voraussetzt. Solch eine Datengrundlage steht dem Plangeber nicht zur Verfügung und eine entsprechende Aufbereitung gehört nicht zu dessen Aufgabenspektrum.

Einzelne Fledermausarten oder Fledermausvorkommen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht betrachtet werden. Möglich Konflikte können aber im jeweiligen Genehmigungsverfahren innerhalb der raumordnerischen Festlegung gelöst werden. In der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ wird ein Abstand zwischen FFH-Objekt und raumordnerischer Festlegung von 1.000 m empfohlen. Keines der Vorranggebiete Windenergie liegt innerhalb einer solchen Entfernung.

Geprüft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in **⇒ 1.2** die Vorranggebiete Windenergie, bei denen aufgrund ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe zu Natura-2000-Gebieten die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen prinzipiell als möglich anzunehmen ist.

4.2 Beschreibung der Natura-2000-Gebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) sind Teil des Europäischen ökologischen Natura-2000-Netzes und dienen der Erhaltung des europäischen Naturerbes. Ziel ist es, wildlebende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie), deren Lebensräume (Anhang I FFH-Richtlinie) und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. In der Planungsregion Nordthüringen wurden 44.716 ha als Natura-2000-Gebietskulisse gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 12 % der Regionsfläche (Stand 2004, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, eigene Berechnungen).

Darüber hinaus sind EG-Vogelschutzgebiete, in denen die besten und größten Vorkommen von europaweit gefährdeten Vogelarten brüten, rasten oder überwintern, der zweite Pfeiler von Natura-2000-Gebieten. In der Planungsregion Nordthüringen wurden 57.246 ha ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 16 % der Regionsfläche (Stand 2007, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, eigene Berechnungen).

Bei diesen Flächenangaben/-anteilen ist zu berücksichtigen, dass es teilweise zu Überschneidungen von FFH- und Vogelschutzgebieten kommt.

4.3 Ergebnis der Wirkungsanalyse in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete

Die Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in der Planungsregion Nordthüringen erfolgt auf der Grundlage des § 7 Abs. 6 ROG, des aktuellen Sachstandes bzgl. anzunehmender genereller Auswirkungen der jeweiligen Festlegungen und einer ersten, abschätzenden Beurteilung anhand empfohlener Mindestabstände der Oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von festgelegten Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete (Verträglichkeit) einschließlich der Hinweise auf weitere Prüferfordernisse.

Durch entsprechende Berücksichtigung der festgestellten möglichen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebietskulisse wird von einer Unerheblichkeit der Wirkungen des **⇒ Regionalplanes, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) auf die Natura-2000-Gebietskulisse ausgegangen und die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet. Diese auf der Ebene des Regionalplanes vorgenommene Beurteilung ist maßstabsbezogen abschätzend. Die Feststellung der FFH-Verträglichkeit des **⇒ Regionalplanes, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) bezieht sich ausdrücklich nur mit den auf dieser Maßstabsebene grob ermittelbaren Auswirkungen und entbindet nicht von der Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

Geprüft wurden folgende Vorranggebiete Windenergie:

Tabelle 04 Überblick über die Vorprüfung der Natura-2000-Gebiete

Vorranggebiet Windenergie	Ergebnisse der Vorprüfung auf Ebene des Regionalplanes
FFH-Gebiete	
FFH-Gebiet Nr. 3 Ellersystem – Weilröder Wald – Sülzensee	
W-21 Sonnenstein	Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich ⇒ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 13 Hainleite – Wipperdurchbruch – Kranichholz	
W-8 Westerengel / Kirchengel	Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich ⇒ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 23 Naturschutzgebiet Flachstal	
W-14 Mühlhausen / Forstberg	Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich ⇒ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 38 Naturschutzgebiet Unstruttal von Großvargula bis Nägelstedt	
W-18 Bad Langensalza / Großvargula	Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich ⇒ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich
FFH-Gebiet Nr. 39 Unstrutniederung nordöstlich Herbsleben	
W-23 Leinefelde-Worbis / Kaltohmfeld	Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich ⇒ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich

Vorranggebiet Windenergie		Ergebnisse der Vorprüfung auf Ebene des Regionalplanes	
FFH-Gebiet Nr. 197 Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein			
W-21 Sonnenstein		Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich ➡ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich	
EG-Vogelschutzgebiete			
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 3 Ellersystem – Weilröder Wald – Sülzensee			
W-21 Sonnenstein		Festlegung liegt außerhalb des EG-Vogelschutzgebietes, voraussichtlich unerheblich ➡ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich	
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 9 Hainleite – Westliche Schmücke			
W-8 Westerengel / Kirchengel		Festlegung liegt außerhalb des EG-Vogelschutzgebietes, voraussichtlich unerheblich ➡ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich	
EG-Vogelschutzgebiet Nr. 11 Untereichsfeld – Ohmgebirge			
W-22 Reinholterode		Festlegungen liegen außerhalb des EG-Vogelschutzgebietes, voraussichtlich unerheblich	
W-23 Leinefelde-Worbis / Kalt-ohmfeld		➡ keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich	

5. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes bei der Verwirklichung ist vor allem erforderlich, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und somit in der Lage zu sein, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Unter Verwirklichung wird in erster Linie die Umsetzung und Konkretisierung von regionalplanerischen Festlegungen durch nachfolgende Planungen und Maßnahmen verstanden.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche, bei der Umweltprüfung nicht ermittelte bzw. erkannte sowie erkennbare und daher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen. Als unvorhergesehene Umweltauswirkungen kommen daher nur signifikante Veränderungen der Schutzgüter in Frage, mit denen man aufgrund vorliegender Informationen nicht oder nicht in der entsprechenden Intensität gerechnet hat. Werden dabei signifikante Umweltbeeinträchtigungen erkannt, ist deren Ursache (Verursacher) zu ermitteln. Schwierigkeiten bei der Feststellung von Veränderungen und ihren Ursachen sind häufig auf den nicht eindeutig zu verortenden Verursacher zurückzuführen. Die plausible Herleitung von Ursache-Wirkungs-Beziehungen wird gerade auf Ebene der Regionalplanung auch im Zusammenspiel der Festlegungswirkungen daher nur grob modellhaft zu leisten sein.

Prinzipiell kann das Monitoring in zwei Stufen erfolgen. In der ersten Stufe werden nachfolgende Planungen auf eine konforme Umsetzung und daraufhin geprüft, inwieweit die in der Umweltprüfung prognostizierten Umweltauswirkungen eingetroffen sind. Dabei kann auf Daten des Raumordnungskatasters der Oberen Landesplanungsbehörde zurückgegriffen werden bzw. kann dies im Zuge der Beteiligungsverfahren z.B. bei Raumordnungsverfahren geschehen. In der zweiten Stufe wird auf vorhandene Daten der Umweltbeobachtung (obere Landesbehörden mit umweltbezogenen Aufgabenbereich) und auf die Verwendung von Umweltleitindikatoren zurückgegriffen, die von der Regionalplanung durch unmittelbare Vorgaben oder dem Setzen von wesentlichen Rahmenbedingungen messbar beeinflussbar sind. Dabei handelt es sich um Indikatoren, die einen unmittelbaren Bezug zu regionalplanerischen Festlegungen sowie Umweltzielen haben und besonders geeignet sind, durch die Verwirklichung des Regionalplanes den Zustand der Umwelt zu beeinflussen.

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG unterrichten die in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des **⇒ Regionalplanes, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Entscheidung über Notwendigkeit, Art und Umfang eines anlagenbezogenen Monitorings kann erst auf Ebene der Genehmigung für die jeweiligen Windenergieanlagen getroffen werden. Notwendig werden sie nur, wenn und soweit Umweltauswirkungen auch auf dieser Ebene nicht auf Basis entsprechender Fachgutachten ausreichend sicher prognostizierbar sind. Im Rahmen des festgelegten Überprüfungsturnus des Regionalplanes (s.o.) soll seine Wirksamkeit hinsichtlich des Erhaltes eines guten Umweltzustandes einschließlich der Rahmen setzenden Sicherungsabsichten evaluiert werden. Die Ergebnisse sollen dargestellt und bei Bedarf Schlussfolgerungen für die Änderung des Regionalplanes gezogen werden. Das Monitoring bezüglich der Umweltauswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete kann an das Gebietsmanagement der Naturschutzbehörde gekoppelt werden. Gegebenenfalls ist auch eine spätere Anpassung der Überwachungsmechanismen des Regionalplanes notwendig. Eine erste Überprüfung erfolgte im Rahmen der Änderung des Regionalplanes **⇒ 1.4.**

Im Zuge der Abschichtung verbleibt ein Konkretisierungserfordernis für die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren. Bei der Umsetzung bzw. Ausformung regionalplanerischer Vorgaben sind in Abhängigkeit der sachlich-räumlichen Konkretisierung (Maßstabsebene) plan- oder projektbezogen entsprechend präzisierbare bzw. ergänzende Überwachungsmaßnahmen (z.B. avifaunistisches Monitoring an Windenergieanlagen) zu bestimmen, um eine vertikale Funktionsfähigkeit der planbezogenen Umweltüberwachung zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Festlegungstypen / Festlegungen, bei denen kein beurteilungsfähiger Detaillierungsgrad bzw. valide bestimmbarer Kausalzusammenhang (Ursache-Wirkungs-Beziehung) im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplanes hergestellt werden kann **⇒ 1.2.**

6. Gesamtplanbetrachtung und allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Änderung des Regionalplanes wurde durch die Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen am 25.03.2015 und die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2015 eingeleitet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Rahmen der Abwägung von Anregungen und Bedenken zum Regionalplan mit zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPIG einen gesonderten Teil der Begründung des Raumordnungsplanes.

Das **Ziel der Umweltprüfung** ist es, sich möglichst frühzeitig im Planungsprozess mit den Umweltauswirkungen der Planung auseinanderzusetzen, um zu nachhaltigeren Lösungen in der Entscheidungsfindung zu gelangen (Europäische Kommission 2003, S. 27) und dem Planungsträger die umweltbezogenen Folgen seiner Entscheidungen bewusst zu machen. Damit soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gesichert werden (Art. 1 Richtlinie 2001/42/EG). Der Umweltbericht (vgl. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG) dokumentiert den Prüfvorgang in seinen wesentlichen Bestandteilen (Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen) und die Ergebnisse der Prüfung – mögliche Umweltfolgen des Regionalplanes, ausgehend vom jetzigen Umweltzustand, einschließlich der Bemühungen, nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten (Alternativenprüfung – Vermeidung / Verringerung / Kompensation).

Mit der Umweltprüfung als Trägerverfahren wurde auch die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und dem jeweiligen Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete geprüft. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtswirkungen zur eigentlichen Umweltprüfung wurden die ermittelten Ergebnisse innerhalb des Umweltberichtes eigenständig nachvollziehbar dokumentiert.

Die **Festlegung des Untersuchungsrahmens** (Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen), einschließlich relevanter Umweltziele (als Bewertungsmaßstab) für die Umweltprüfung, erfolgte unter Beteiligung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich, einschließlich der Umweltverbände (Scoping). Maßgebend waren dabei die Regelungsbefugnis und der Konkretisierungsgrad des Regionalplanes sowie die festgestellte, für eine einheitliche methodische Vorgehensweise geeignete Datenlage. Die festgelegte Methodik der Prüfung folgt dem Grundprinzip der ökologischen Risikoanalyse.

Der **Regionalplan** schafft den Rahmen für eine zusammenfassende, übergeordnete räumliche Entwicklung der Planungsregion Nordthüringen und trägt durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Raumfunktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bei. Er enthält insbesondere Festlegungen zu den Grundzügen der Siedlungsentwicklung und Zentralen Orte, soweit sie nicht durch das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt sind, der Sicherung und der Entwicklung des Freiraumes sowie zu regional bedeutsamen Infrastrukturtrassen und -standorten. Der Regionalplan enthält auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Fachplanungen. Die Ermittlung zur regionalplanerischen Ausweisung geeigneter Gebiete beinhaltete neben der sachbezogenen Eignungsbewertung (einschließlich Variantenbetrachtung) ebenso die Betrachtung der möglichen Umweltbelastung und einer möglichst umweltverträglichen Variantenwahl.

Die Ausweisungen im **⇒ Regionalplan, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) beinhalten zwar noch keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Windenergieanlagen, wohl aber eine räumliche Prioritätensetzung verbunden mit dem verbindlichen Ausschluss sonstiger Standorte. Sie setzt damit wesentliche Rahmenbedingungen, die auch für mögliche Umweltauswirkungen entscheidend sind. Auswahl und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte mit Hilfe einer flächendeckenden Analyse der Region, bei der stufenweise die Gebiete, in denen aus Sicherheitsgründen zur Vermeidung bestimmter Umweltauswirkungen, pauschal ausgeschlossen wurden **⇒ Regionalplan, Anlage 1 Kriterienkatalog** (Sachlicher Teilplan Windenergie). Danach wurden die verbleibenden Flächen einer Einzelbetrachtung und -bewertung unterzogen. Als wichtiger weiterer Gesichtspunkt bei der Auswahl wurde ein 5-km-Mindestabstand der Vorranggebiete Windenergie zur Anwendung gebracht. Dieser sichert sowohl eine gewisse optische Gruppierung als auch ausreichend breite Korridore insbesondere für den Vogelzug. Weiterhin wurde auch eine eventuelle Einkreisung von Ortslagen durch Windenergieanlagen vermieden. Im Ergebnis wurden insgesamt 23 Vorranggebiete Windenergie mit 4.450 ha ausgewiesen, die o.g. Kriterien entsprechen. Trotz der getroffenen Auswahl und Begrenzung werden diese unvermeidlich noch Eingriffe in die Natur und die Umwelt nach sich ziehen. Diese wurden aber unter anderem durch den Ausschluss von Flächen mit besonders gravierenden Konflikten minimiert.

Die **Umweltprüfung** des **⇒ Regionalplanes, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) erfolgte durch die Prüfung der normativen Bestandteile (Ziele und Grundsätze der Raumordnung ohne Begründungen), bei denen

durch eine Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen als möglich angenommen wurden. Die Umweltprüfung wurde entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom **⇒ Regionalplan, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Ein wichtiges Kriterium war dabei der hinreichend konkret bestimmbarer Bezug eines Planbestandteiles zu möglichen Umweltauswirkungen, insoweit sie auf der Ebene des Regionalplanes erkennbar und von Bedeutung sind. Aus diesem Grunde nicht geprüfte Festlegungstypen wurden im jeweiligen Kapitel bzw. Abschnitt benannt und sind im Zuge der Konkretisierung durch die nachfolgenden Fach- bzw. gemeindlichen Planungen zu prüfen.

Im Umweltbericht zum **⇒ Regionalplan, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) wurden die Auswirkungen der 23 Festlegungen auf die Schutzgüter geprüft:

- Mensch,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Boden / Fläche,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Biologische Vielfalt / Fauna / Flora,
- Landschaft und
- deren Wechselwirkungen (einschließlich sekundärer bzw. kumulativer Folgewirkungen).

Die mögliche Betroffenheit einzelner Schutzgüter resultiert aus der Art, der Intensität und dem Umfang möglicher Vorhaben in Verbindung mit dem derzeitigen Umweltzustand (Vorbelastung und umweltbezogene Sensibilität / Bedeutung des jeweiligen Gebietes). Darüber hinaus wurde zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ein umfassendes Abschichtungsverfahren durchgeführt, das auf entsprechenden Prüfblättern dokumentiert wurde.

Die Umweltprüfung muss sich mit den erheblichen Umweltauswirkungen beschäftigen. Um diese aus der Vielzahl möglicher Auswirkungen selektieren zu können, wurden für jeden Umweltaspekt, ausgehend von bekannten Zielen des Umweltschutzes, sogenannte Erheblichkeitsschwellen definiert **⇒ Anhang 8**. Diese erlauben die Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen auf Ebene des Regionalplanes. Eine Besonderheit der Umweltprüfung besteht darin, dass auf regionalplanerischer Ebene oftmals die konkreten Ausmaße der möglichen Projekte fehlen bzw. konkrete Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Umweltauswirkungen noch nicht einbezogen werden können. Damit wird allerdings eine detaillierte Umweltprüfung auf der örtlichen Ebene, z.B. im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, der Bauleitplanung oder der Planfeststellung, nicht vorweggenommen. Diese kann wegen der dann bekannten genauen Parameter von Projekten gegebenenfalls zu anderen Ergebnissen führen. Zudem sind in weiteren Verfahren Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen vorgesehen, denen auf regionalplanerischer Ebene nicht vorgegriffen werden kann.

Die **Analyse des aktuellen Zustandes der Umwelt** zeigt für die Planungsregion Nordthüringen zum einen eine nahezu flächendeckend hohe ökologische Leistungsfähigkeit, die sich in einer Vielzahl umweltbezogener Schutzgebietsausweisungen bzw. schutzwürdiger Bereiche ausdrückt, und zum anderen eine durch wirtschaftliche Aktivitäten bzw. durch eine konzentrierte Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursachte erhebliche (komplexe) Belastungssituation einzelner Teilräume. Zu diesen zählen insbesondere

- der Raum nördlich und westlich von Artern,
- der Raum zwischen Deuna und Menteroda,
- der Raum um Mühlhausen,
- der Raum um Niedersachswerfen und
- der Raum südöstlich von Nordhausen.

Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplanes wurden bezogen auf die o.g. Schutzgüter ermittelt und bewertet. Im Zuge der **Wirkungsprognose und -bewertung** wurden die summarischen Wirkungen der Festlegungen auf ein Schutzgut ebenso betrachtet, wie die konkreten Einzelwirkungen der Festlegungen bei einer anzunehmenden hohen Belastungsintensität. Dazu wurden der Wirkpfad und die mögliche Wirkintensität der Belastungsfaktoren in Verbindung gesetzt mit der umweltbezogenen Sensibilität / Bedeutung des betroffenen Gebietes (besondere und allgemeine Umweltmerkmale). Ferner wurden mögliche Wechselwirkungen (sekundär, kumulativ usw.) für die einzelnen Schutzgüter und Teilräume ermittelt, die über eine rein singuläre Wirkung einzelner Belastungsfaktoren hinausgehen.

Die **Ergebnisse der Prüfung** für den Bereich **Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter** zeigen, dass relevante Umweltauswirkungen durch die Nutzung der Windenergie möglich sind. Hierbei handelt es sich um Wirkungen, die im weitesten Sinne das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen können (z.B. Lärm, visuelle

Beeinträchtigungen usw.). Die Mehrzahl der regionalplanerischen Festlegungen erfolgte in Bereichen, die bereits durch entsprechende Nutzungen eine Vorbelastung aufweisen. Hier sind keine grundsätzlich neuen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ansonsten sind, bezogen auf die verbleibenden Einzelfestlegungen, nur kleinräumige bzw. singuläre Effekte zu erwarten, deren umweltbezogene Wirkung in der Regel durch die Art der Festlegung (zum Teil als Grundsatz der Raumordnung) im Rahmen der räumlichen und sachlichen Konkretisierung im Sinne der Vermeidung reduziert werden kann. In der Summe ist teils räumlich von keiner höheren Umweltauswirkung für den Menschen auszugehen. Beeinträchtigungspotenziale bestehen aber in Bezug auf die Beeinflussung siedlungsnaher Kaltluftbahnen und erholungswirksamer Bereiche (hohe Landschaftsbildqualität). Die möglichen Wirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind aufgrund der eingeschränkten Datenlage im Rahmen nachfolgender Verfahren zu klären.

Für den Bereich **Natur und Landschaft** sind, nach Schutzgütern differenziert, die gleichen geplanten Raumnutzungen beurteilungsrelevant, wie dies beim Schutzgut Mensch der Fall ist. Im Ergebnis der Prüfung können zusammenfassend folgende wesentliche Aussagen zu den schutzgutbezogenen Auswirkungen getroffen werden:

- Die mögliche Beeinflussung des Schutzgutes Wasser durch regionalplanerische Festlegungen ist durch bestehende Nutzungen überwiegend bereits gegeben. Die möglichen neuen Umweltauswirkungen beschränken sich standortbezogen auf Einzelaspekte bzw. punktuelle Betroffenheiten, ohne großräumig wirksam zu werden.
- Durch die günstige klimaökologische Situation der Planungsregion Nordthüringen bzw. bestehende teils räumliche Vorbelastungen ist von einer nur geringen Beeinflussung des regionalen Klimapotenziales auszugehen.
- Eine großräumige Beeinflussung der biologischen Vielfalt der Planungsregion Nordthüringen durch relevante Veränderung der bestehenden Lebensraumstrukturen bzw. -bedingungen ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich entweder in der bestehenden Vorbelastung, der Konflikt minimierenden Ausweisungsmethodik zu den Vorranggebieten Windenergie oder der Art der Festlegung selbst (Ziel / Grundsatz der Raumordnung). Mögliche Umweltauswirkungen beschränken sich weitgehend auf standortbezogene Einzelaspekte.
- Relevant für das Schutzgut Landschaft sind vor allem die Festlegungen, welche Vorhaben ermöglichen, die die gewachsene Landschaft so verändern, dass ihre affektive Aneignung erschwert oder bestehende landschaftsstrukturelle Zusammenhänge (z.B. Verflechtungsbereiche oder Funktionsbeziehungen) gestört werden. Die bestehende Landschaftsstruktur bleibt weitgehend unverändert, das bestehende Nutzungsmuster erhalten. Die großräumigen Wirkungen der Festlegungen des Regionalplanes auf die Landschaftsstruktur sind daher insgesamt als gering zu beurteilen, auch wenn im Einzelfall durch Festlegungen zu Vorranggebieten Windenergie bzw. durch mögliche Kumulationseffekte (vgl. Wechselwirkungen) teils räumlich z.B. im Thüringer Becken mit einer Beeinflussung der Landschaftsstruktur zu rechnen ist.

Die Betrachtung der **Wechselwirkungen** umfasst die Wirkungen,

- die durch Wechselbeziehungen der Umweltfaktoren (Schutzgüter) neben der primären Wirkung auf ein Schutzgut auch sekundäre Wirkungen bei anderen Schutzgütern hervorrufen und/oder
- die durch Interaktion oder Kausalwirkungen von Belastungsfaktoren zu einer verstärkten Belastungswirkung auf ein oder mehrere Schutzgüter führen können (kumulative Wirkungen). Die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Umweltfaktoren werden insbesondere dann beurteilungsrelevant, wenn sie durch die Art der Festlegung standortbezogen Wirkungsketten über mehrere Schutzgüter erwarten lassen oder wenn mehrere Belastungsfaktoren teils räumlich als die Wirkung verstärkend in Erscheinung treten können (Komplexwirkungen). Als mögliche „gekoppelte“ Wirkungseffekte (z.B. sekundäre Folgewirkungen) einzelner Festlegungen wurden festgestellt:
 - die Verstärkung siedlungsinduzierter Wirkungsketten aufgrund großflächiger Versiegelung,
 - die Versiegelung in Verbindung mit einer Beanspruchung überschwemmungsgefährdeter Bereiche,
 - verkehrsinduzierte Wirkungsketten,
 - Komplexwirkungen durch Lage in ökologisch sensiblen Gebieten,
 - Strukturveränderungen in bedeutsamen Kulturlandschaften mit hoher Landschaftsbildqualität.

Bei der überwiegenden Anzahl der geprüften Festlegungen ist durch bestehende Nutzungen zumindest teilweise oder teils räumlich der oben aufgezeigte Wirkungszusammenhang bereits als Vorbelastung gegeben. Mögliche Umweltauswirkungen beschränken sich weitgehend auf standortbezogene Einzelaspekte. Die Relevanz dieser Wirkeffekte kann aber nur im konkreten Einzelfall bei Vorliegen der konkreten Projektparameter bestimmt werden.

Durch die bestehenden Nutzungen sind die möglichen Wirkungszusammenhänge überwiegend bereits gegeben. Zusätzliche, kumulative Effekte können insbesondere im Zusammenhang mit der möglichen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auftreten. Betroffen ist vor allem das Schutzgut Boden, außerdem die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser, Landschaft und Mensch. Die festgestellten Wirkungen bleiben aber in der Regel lokal begrenzt.

Die schwerpunktmäßig betroffenen Räume (einschließlich Kumulationsräume) sind oft durch erhebliche Vorbelastungen gekennzeichnet (z.B. Industriegebiete, Rohstoffabbau usw.), so dass relativ wenige Festlegungen wirklich neue Umweltauswirkungen generieren und damit weitgehend intakte (leistungs- und funktionsfähige) Umweltbereiche belasten. Die möglichen neuen Umweltauswirkungen führen auch nicht im Zusammenhang mit den bestehenden Umweltbeeinträchtigungen zu großräumig neuen Belastungen wesentlicher Umweltmerkmale oder zu einer einseitigen Überlastung einzelner Teilräume. Für einen erheblichen Anteil der Festlegungen ist ein Ermessensspielraum für eine umweltverträgliche Konkretisierung gegeben.

Die Vereinbarkeit des **⇒ Regionalplanes, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) mit den Erhaltungszielen und dem jeweiligen Schutzzweck der **Natura-2000-Gebiete** wurde als eigenständig durchgeführter Verfahrensschritt nach Überprüfung der Festlegungen unter Berücksichtigung seines Regelungsinhaltes festgestellt.

In der **Zusammenfassung** ist festzustellen, dass bei einer Umsetzung der Vorranggebiete Windenergie sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen entstehen können.

Die Nutzung von Windenergie als regenerative Energiequelle leistet einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung. Die Festlegungen des **⇒ Regionalplanes, 3.2.2** (Sachlicher Teilplan Windenergie) schaffen die Grundlage für eine geordnete Nutzung dieser Energieform, indem gleichzeitig Plansätze formuliert werden, die bereits auf Ebene der Regionalplanung darauf hinwirken, erheblich negative Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie zu kompensieren bzw. zu verringern.

In der Summe der Umweltauswirkungen regionalplanerischer Festlegungen und bei Umsetzung der, im Umweltbericht aufgezeigten Maßnahmen (Minimierung, Kompensation, Monitoring) ist davon auszugehen, dass dem Ziel der Richtlinie zur Umweltprüfung – ein **hohes Umweltschutzniveau** zu sichern – Rechnung getragen werden kann. Somit kann der Regionalplan einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion Nordthüringen im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürLPIG leisten.

Um frühzeitig negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, die im Rahmen der Umweltprüfung nicht ermittelt werden konnten, werden im Umweltbericht geeignete Instrumente der **Umweltbeobachtung** aufgezeigt. Damit wird gewährleistet, dass in relevanten Fällen geeignete Mittel zur Gegensteuerung angewandt werden können.

Literaturverzeichnis

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung – Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG, E-Paper der ARL, Hannover
- Döpel Landschaftsplanung (2015): Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen; Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Luxemburg
- Fürst, D. / Scholles, F. (2001): Handbuch Theorien + Methoden der Raum- und Umweltplanung, Dortmund
- Gassner, E. / Winkelbrandt, A. (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Heidelberg
- Schmidt, C. (2004): Die Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung am Beispiel Nordthüringens, Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Kennziffer 1701302), Erfurt
- Siedentop, S. (2003): Prüfung kumulativer Umweltwirkungen in der Plan-UVP, In: Eberle, D.; Jacoby, C. (2003): Umweltprüfung für Regionalpläne, ARL-Arbeitsmaterialien, S. 45-55, Hannover
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2004): Die Naturräume Thüringens, in: Naturschutzreport Heft 21, Jena
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2008): Die EG-Vogelschutzgebiete Thüringens, Naturschutzreport Heft 25, Jena
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Thüringer Klimaagentur (2016): Beobachteter Klimawandel in Thüringen, Jena
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Naturschutz und Umwelt (2013): IMPAKT – Integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandel im Freistaat Thüringen, Erfurt
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Naturschutz und Umwelt (A): Klimawandel in Thüringen – Gemeinsam handeln, Erfurt
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2015): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen – Verwaltungsvorschrift des TMLNU vom 04.12.2014, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2015
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2016): Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016 – 2021, Erfurt
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2017): Klimawandelfolgen in Thüringen – Monitoringbericht 2017, Erfurt
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (2005b): Hinweise zur Anwendung der §§ 26a bis 26c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), Einführungserlass 21-60225-5 in der Fassung vom 04.06.2004, in: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2005, S. 99; neu: Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ (Verwaltungsvorschrift) in Thüringen vom 04.12.2014, Thüringer Staatsanzeiger Nr.01/2015
- Umweltbundesamt (2002): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch „Umweltschutzziele in Deutschland“, UBA-FB 389, Berlin

EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze/-verordnungen

- BauGB – Baugesetzbuch vom 3.November 2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.April 2022 (BGBl. I S. 674)
- BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Bio-Diversitätskonvention – Gesetz zum Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 05.06.1992
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- EEG – Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.Juli 2017 (BGBl. I S. 2532)
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen, (ABl. EG Nr.L/206 S.7), zuletzt geändert am 23.09.2003 (ABl. EG Nr.L/236 S.33)
- FStrAbG – Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354)
- LEP – Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15.Mai 2014, GVBL Nr. 6/2014 vom 04.07.2014, in Kraft getreten am 05.07.2014
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22.Dezember 2008, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3.Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- ROV – Raumordnungsverordnung vom 13.Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24.Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EG Nr.L/103 S. 1), zuletzt geändert am 23.09.2003 (ABl. EG Nr.L/236 S. 33)
- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr.L/189, S. 12)
- Richtlinie 2008/50/EG 2008 des Europäischen Parlamentes und Rates über Luftqualität und saubere Luft vom 21.Mai 2008
- ThürBodSchG – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Thüringer Bodenschutzgesetz) vom 16.12.2003 (GVBl. S. 511), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 10, 11 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20.Dezember 2007
- ThürDSchG – Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.Dezember 2008
- ThürLPlG – Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11.Dezember 2012, zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 18.Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762)
- ThürNatG – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30.Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- ThürUVP – Thüringer Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Thüringer UVP-Gesetz) vom 20.Juli 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30.Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
- ThürWaldG – Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz) in der Fassung vom 21.Dezember 2020 (GVBl. S. 665)
- ThürWG – Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 11.Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285)
- ThürUIG – Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10.Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.Juni 2017 (GVBl. S. 158)
- WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Anhang

Anhang 1	Veröffentlichung der Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPIG	34
Anhang 2	Scoping-Termin – Einladungsschreiben und Verteiler	37
Anhang 3	Scoping-Termin – Protokoll	39
Anhang 4	Erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG – Anschreiben ..	49
Anhang 5	Erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG – Übersicht der Stellungnahmen	50
Anhang 6	Übersicht besonderer Umweltfaktoren zur Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung	52
Anhang 7	Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer allgemeinen funktionalen Umweltauswirkungen – Vorranggebiete Windenergie	53
Anhang 8	Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer besonderen funktionalen Umweltauswirkungen – Vorranggebiete Windenergie	55
Anhang 9	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	
Anhang 10	Hochwasser- und Trinkwasserschutz	

Anhang 1 Veröffentlichung der Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPiG

Seite 684

Thüringer Staatsanzeiger

Nr. 14/2015

Demnach müssen insbesondere ausgewiesen/festgelegt werden:

- Planungsbeschränkungen in der Umgebung der abschließend im Landesentwicklungsprogramm bestimmten Kulturerbestandorte,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen,
- Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- Vorranggebiete Windenergie,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko.

Ausgewiesen werden sollen darüber hinaus:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen,
- Vorranggebiete Repowering Windenergie und
- Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung inkl. Regelungen nach § 2 Abs. 2 ThürLPiG (zeitliche Befristung).

Entwicklungskorridore sollen von Entwicklungshemmnissen freigehalten und die räumlichen und sektoralen Zielvorgaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien konkretisiert werden.

Schließlich können im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesen bzw. festgelegt werden:

- besondere Handlungserfordernisse/Nutzungsanforderungen für die Raumstrukturtypen,
- besondere Handlungserfordernisse für die Zentralen Orte,
- überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
- fachübergreifende/überörtliche Handlungserfordernisse der Mittelzentralen Funktionsräume,
- regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen sowie Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung,
- Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- besondere Handlungserfordernisse/Nutzungsanforderungen für Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- regional bedeutsame Verbindungen im öffentlichen Verkehr,
- Trassensicherung vorhandener Schienentrassen/Trassenfreihaltung erforderlicher Korridore für Schienen- und Straßenbauvorhaben,
- Standortbereiche für Güterverladestellen,
- regional bedeutsame Luftverkehrsstandorte,
- regional bedeutsame Radwege und Entwicklungsprioritäten,
- Vorranggebiete Siedlungsklima,
- Höhenbegrenzung der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie,
- Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential,
- Vorbehaltsgebiete Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung und
- Ergänzung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung um Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 ThürLPiG (zeitliche Befristung) und
- Standorte und Gebiete für die Errichtung von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Flutpolder.

Die dargestellte gestaffelte Stringenz der durch das Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Mindestinhalte des Regionalplanes Mittelthüringen lässt im Rahmen der planerischen Abwägung der Ausweisungen eine Anpassung an die spezifischen Bedingungen und Bedarfe der Planungsregion Mittelthüringen zu. Daher können – vor allem bei den Soll- und Kann-Vorgaben – Ausweisungen unterbleiben oder über den Mindestinhalt hinaus weitere, für die Entwicklung der Planungsregion notwendige Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Besonders bezüglich der zu verwendenden Instrumente (wie z. B. Zentrale Orte, Gemeindefunktionen oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sind die Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 für die Regionalplanung soweit abschließend formuliert. Allerdings sind Abweichungen hiervon im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde möglich, was auch durch die planungsrechtliche Vorgabe des „Entwickelns“ aus dem Landesentwicklungsprogramm verdeutlicht wird.

Um die künftigen raumordnerischen Herausforderungen und Aufgaben bewältigen zu können, ist bei der Koordinierung der konkurrierenden Raumnutzungsansprüche maßgeblich darauf zu achten, dass die entstehenden Strukturen auch ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Themenbereiche bei der Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen von Bedeutung:

- Überprüfung der Daseinsvorsorge zur Sicherung der gleichwertigen Lebensbedingungen unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
- Schaffung der planerischen Grundlagen für die regional zu erzeugende und zu verbrauchende regenerative Energie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten Mittelthüringens,
- Sicherung und Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur und Standortvorsorge,
- Schärfung der bereits vorhandenen Instrumente der Regionalplanung für den Klimaschutz (insbesondere dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Daseinsvorsorge an Verkehrsverknüpfungspunkten zur Bündelung und Reduzierung von Verkehr, Freihalten von Kaltluftentstehungsgebieten, Sicherung der klimatisch ausgleichend wirkenden Freiräume),
- Ausbau der regionalplanerischen Möglichkeiten zur Begegnung der Folgen des Klimawandels (Schutz der Retentionsflächen an den Gewässeroberläufen sowie überschwemmungsgefährdeter Gebiete vor Bebauung, Sicherung von ortsnahe Räumen für die Naherholung, Freihalten der Kaltluftzufuhrbahnen),
- Schutz der natürlichen Ressourcen (u. a. durch Weiterentwicklung des Freiraumverbundsystems, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr und Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter) und
- Integration der Ergebnisse informeller Konzepte und Kooperationen in den Regionalplan.

Dabei wird im Rahmen der Änderung des Regionalplanes eine breite öffentliche Diskussion über die strategischen Vorgaben wie auch die konkreten planerischen Festlegungen zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung in Mittelthüringen zu führen sein.

3. Kontakt

Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit erhalten hiermit die Möglichkeit,

bis einschließlich 30.06.2015

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Mittelthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere wird darum gebeten, der Regionalen Planungsgemeinschaft beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung mitzuteilen, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Mittelthüringen bedeutsam sind.

Anfragen, Hinweise und Anregungen können

[vorzugsweise per E-Mail an
regionalplanung-mitte@tlvwa.thueringen.de](mailto:vorzugsweise_per_E-Mail_an_regionalplanung-mitte@tlvwa.thueringen.de)

oder per Post an die

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49
99403 Weimar

gerichtet werden.

Henning
Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

1336

Änderung des Regionalplanes Nordthüringen

hier: Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 Thüringer Landesplanungsgesetz

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 25.03.2015 den Beschluss zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten gefasst (PV-Beschluss Nr. 10/01/2015):

1. Anlass und Verfahren der Änderung

Der Regionalplan Nordthüringen ist mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 in Kraft getreten. Allgemein muss der Regionalplan Nordthüringen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) spätestens sieben Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Insofern Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, was mit der Bekanntmachung der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – LEP 2025) am 04.07.2014 (GVBl. Nr. 6/2014 S. 205) erfolgte, muss der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 ThürLPlG den neuen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes angepasst werden. Das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogrammes einzuleiten und der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 ThürLPlG innerhalb von drei Jahren der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Änderung des Regionalplanes wird mit Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft eröffnet, der die Planungsabsichten zu enthalten hat (§ 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPlG).

An die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Nordthüringen – die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Landkreisen sowie in enger Abstimmung mit den Fachplanungsträgern erfolgt – schließt sich das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 ThürLPlG an, bestehend aus öffentlicher Auslegung und Anhörung. Dazu wird der Entwurf durch Beschluss der Planungsversammlung freigegeben. Zum Entwurf des Regionalplanes werden insbesondere Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen eingeholt (Anhörung). Der Entwurf wird des Weiteren bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind im Thüringer Staatsanzeiger und bei den auslegenden Gebietskörperschaften mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass Stellungnahmen während einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können. Wird der Planentwurf geändert, so kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, sofern durch die Änderung des Planentwurfes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG).

Nach der abschließenden Abwägung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren und der Festlegung, in welcher Form die Einarbeitung in den Regionalplan erfolgen soll, beschließt die Planungsversammlung den Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung. Anschließend legt die Regionale Planungsgemeinschaft den Regionalplan zur Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 ThürLPlG bei der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Gemäß § 5 Abs. 7 ThürLPlG ist die Erteilung der Genehmigung des Regionalplanes durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen und der Regionalplan erlangt damit Verbindlichkeit.

Den Vorgaben des § 9 ROG – in Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfung) in nationales Recht – entsprechend, ist im Verfahren der Änderung der Regionalplan einer Umweltprüfung zu unterziehen und ein Umweltbericht beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPlG).

2. Planungsabsichten

Mit dem Regionalplan legt die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen – als Träger der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürLPlG – die räumliche und strukturelle Entwicklung der Planungsregion Nordthüringen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürLPlG). Des Weiteren werden raumbedeutsame Inhalte des Landschaftsrahmenplanes unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Belangen in den Regionalplan aufgenommen.

Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 fest-

gelegten Vorgaben zu Ausweisungen in den Regionalplänen setzen für den Regionalplan Nordthüringen im Wesentlichen die folgenden Mindestinhalte bzgl. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – in der Stringenz gestaffelt nach Muss-, Soll- und Kann-Vorgaben – fest.

Demnach müssen insbesondere ausgewiesen/festgelegt werden:

- Planungsbeschränkungen in der Umgebung der abschließend im Landesentwicklungsprogramm bestimmten Kulturerbestandorte,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieanstaltungen,
- Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- Vorranggebiete Windenergie,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko.

Ausgewiesen werden sollen darüber hinaus:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen,
- Vorranggebiete Repowering Windenergie,
- Vorranggebiete Vorsorgende Rohstoffsicherung inkl. Regelungen nach § 2 Abs. 2 ThürLPlG (zeitliche Befristung).

Ergebnisse informeller Konzepte und Kooperationen sollen in den Regionalplan integriert, Entwicklungskorridore von Entwicklungsmissionen freigehalten und die räumlichen und sektoralen Zielvorgaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien konkretisiert werden.

Schließlich können im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen bzw. festgelegt werden:

- besondere Handlungserfordernisse/Nutzungsanforderungen für die Raumstrukturtypen,
- besondere Handlungserfordernisse für die Zentralen Orte,
- überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
- fachübergreifende/überörtliche Handlungserfordernisse der Mittelzentralen Funktionsräume,
- regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen sowie Entwicklungsoptionen für deren Nachnutzung,
- Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- besondere Handlungserfordernisse/Nutzungsanforderungen für Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung,
- regional bedeutsame Verbindungen im öffentlichen Verkehr,
- Trassensicherungen vorhandener Schienentrassen/Trassenfreihaltung erforderlicher Korridore für Schienen- und Straßenbauvorhaben,
- Standortbereiche für Güterverladestellen,
- regional bedeutsame Luftverkehrsstandorte,
- regional bedeutsame Radwege und Entwicklungsprioritäten,
- Vorranggebiete Siedlungsklima,
- Höhenbeschränkungen der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie,
- Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial,
- Vorbehaltsgebiete Standorträume landwirtschaftliche Nutztierhaltung,
- Ergänzungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung um Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 ThürLPlG (zeitliche Befristung),
- Standorte und Gebiete für die Errichtung von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Flutpoldern.

Die dargestellte gestaffelte Stringenz der durch das Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Mindestinhalte des Regionalplanes Nordthüringen lässt im Rahmen der planerischen Abwägung der Ausweisungen eine Anpassung an die spezifischen Bedingungen und Bedarfe der Planungsregion Nordthüringen zu. Daher können – vor allem bei den Soll- und Kann-Vorgaben – Ausweisungen unterbleiben oder über den Mindestinhalt hinaus weitere, für die Entwicklung der Planungsregion notwendige Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Besonders bezüglich der zu verwendenden Instrumente (wie z. B. Zentrale Orte, Gemeindefunktionen oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sind die Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 für die Regionalplanung soweit abschließend formuliert. Allerdings sind Abweichungen hiervon im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde möglich, was auch durch die planungsrechtliche Vorgabe des „Entwickelns“ aus dem Landesentwicklungsprogramm verdeutlicht wird.

Um die künftigen raumordnerischen Herausforderungen und Aufgaben bewältigen zu können, ist bei der Koordinierung der konkurrierenden Raumnutzungsansprüche maßgeblich darauf zu achten, dass die entstehenden Strukturen auch ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Themenbereiche bei der Änderung des Regionalplanes Nordthüringen von Bedeutung:

- Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und Stärkung der interkommunalen Kooperation,
- Sicherung und Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur und Standortvorsorge,
- raumverträglicher Ausbau Erneuerbarer Energien und Anpassung der Energieversorgungsstrukturen unter Berücksichtigung des regionstypischen Landschaftsbildes,
- raumverträgliche und bedarfsorientierte Sicherung der Rohstoffversorgung,
- raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft,
- Entwicklung und Vernetzung der touristischen Infrastruktur in Verbindung mit dem Schutz bzw. dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft,
- Schutz natürlicher Ressourcen u. a. durch den Erhalt des Freiraumverbundsystems, die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und die nachhaltige Sicherung der Schutzgüter,
- Sicherung und Entwicklung widerstandsfähiger Raumstrukturen u. a. durch Anpassung an den Klimawandel und die Gestaltung einer effizienten Siedlungsstruktur.

Dabei wird im Rahmen der Änderung des Regionalplanes eine breite öffentliche Diskussion über die strategischen Vorgaben wie auch die konkreten planerischen Festlegungen zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung in Nordthüringen zu führen sein.

3. Kontakte

Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit erhalten hiermit die Möglichkeit,

bis einschließlich 30.06.2015

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Nordthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere wird darum gebeten, der Regionalen Planungsgemeinschaft beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung mitzuteilen, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Nordthüringen bedeutsam sind.

Anfragen, Hinweise und Anregungen können gerichtet werden an die

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen
E-Mail: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de

Kreyer
Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Anhang 2 Scoping-Termin – Einladungsschreiben und Verteiler

- E -

Freistaat
Thüringen



Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

«Anschrift1»

«Anschrift2»

«Straße»

«PLZ_Ort»

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Olaf Hosse

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737620

Telefax 0361 37-737602

olaf.hosse@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Änderung der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen – Umweltprüfung

hier: Gemeinsamer Scoping-Termin

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

300.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Vorgaben des § 9 ROG – in Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfung) in nationales Recht – entsprechend, sind im Verfahren der Änderung die Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen jeweils einer Umweltprüfung zu unterziehen und dazu ein Umweltbericht beizufügen. Die Umweltberichte zu den Regionalplänen bilden einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 ThürLPlG).

Mit dem Ziel, den fachlich berührten Behörden den Gegenstand, den Umfang, die Tiefe und die anzuwendende Methodik der Umweltprüfung der Regionalpläne darzustellen (vgl. auch Informationsunterlagen) sowie deren Hinweise und Anmerkungen aufzunehmen, wird – gemeinsam für alle vier Planungsregionen / Regionalpläne – ein Scoping-Termin

**am Freitag, den 25.09.2015, 09:00 – 12:00 Uhr
im Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus II, Raum 1111**

durchgeführt, zu dem wir Sie hiermit einladen möchten.

Um verbindliche Anmeldung bis spätestens 18.09.2015 wird gebeten (siehe Formular in der Anlage). Schriftliche Rückäußerungen – insbesondere Hinweise, Anregungen, aber auch Fragen im Zusammenhang mit der Umweltprüfung der Regionalpläne – sind für die Vorbereitung des Scoping-Termines willkommen und können im Rahmen des Termines behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Hosse

Seite 1 von 1

Weimar
17.07.2015Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimarwww.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank

Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Änderung der Regionalpläne – Umweltprüfung Verteiler Scoping-Termin

- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 3 Strategische Landesentwicklung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV Umwelt
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 400 Umweltüberwachung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 Naturschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 Immissions-/Strahlenschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430 Abfallwirtschaft
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440 Wasserwirtschaft
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460 Ländlicher Raum
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung III Bauwesen und Raumordnung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340 Planungsgrundlagen, Raumbewachung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 Gesundheit
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
- Thüringer Klimaagentur
- ThüringenForst
- Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Thüringer Landesbergamt
- Thüringer Landesamt für Bau- und Verkehr
- Naturschutzbeirat beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Anhang 3 Scoping-Termin – Protokoll

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung III – Bauwesen und Raumordnung
Referat 300 – SG 300.2 Regionalplanung, Regionale Planungsstellen

Weimar, den 05.04.2016
Herr Hosse
☎ 0361/37-737620

ERGEBNIS-PROTOKOLL

Änderung der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen – Umweltprüfung
Gemeinsamer Scoping-Termin am 25.09.2015

Teilnehmer: siehe Teilnehmer-/Anwesenheitsverzeichnis
Zeit: 09:00 – 11:30 Uhr
Ort: Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Haus II, Raum 1111

Tagesordnung

1. Anlass und Verfahrensablauf (Herr Hosse)
2. Aufbau und Inhalt der Regionalplan-Unterlagen / Vertiefend zu prüfende Planinhalte
 - Einführung (Herr Hosse)
 - Regionalplan Nordthüringen (Frau Vetter)
 - Regionalplan Mittelthüringen (Herr Ortmann)
 - Regionalplan Südwestthüringen (Herr Möhring)
 - Regionalplan Ostthüringen (Herr Sehrig)
3. Methodik (Herr Liebe)
 - Planrelevante Umweltziele
 - Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen
4. Diskussion (Moderation Herr Hosse)

Ergebnisse / allgemeine klarstellende Ausführungen

- Grundsätzlich wird die Vorgehensweise bei der Umweltprüfung der Regionalpläne bestätigt (Verfahrensablauf, vertiefend zu prüfende Planinhalte, Auswahl der Umweltziele, Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen). Änderungen im Detail sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.
- Festzustellen ist auch, dass die Umweltprüfung als begleitender Prozess, die Möglichkeit zur Anpassung der methodischen Ansätze an die festgestellten Rahmenbedingungen, z.B. durch weitere verfügbare Informationen vorsieht.

Anregungen / Hinweise / Bemerkungen

⇒ Klarstellende Ausführungen / Festlegungen

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 Naturschutz (Herr Kettnaker)

Wird beim Schutzgut Landschaft davon ausgegangen, dass hierbei das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion betrachtet werden?

- ⇒ Der Aspekt wird bisher unter anderem über Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild erfasst (Immissionskorridor unter 1.000 m um Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion, vgl. z.B. S. 20 der Scoping-Unterlagen).
- ⇒ Darüber hinaus wird die Erholungsfunktion im Rahmen verfügbarer bzw. zur Verfügung gestellter Informationen der fachlich zuständigen Behörden / Institutionen berücksichtigt.

Die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes sowie des Netzentwicklungsplanes finden Berücksichtigung bei der Änderung der Regionalpläne.

- ⇒ Sofern zu den Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes oder Netzentwicklungsplanes prüfpflichtige

Festlegungen im Regionalplan getroffen werden, sind die Umweltauswirkungen gemäß der Prüfmethode zu ermitteln und bewerten.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 Abwasser (Herr Riese)

Die Bewirtschaftungspläne von Elbe und Weser wurden festgestellt und können im Rahmen der Änderung der Regionalpläne / Umweltprüfung benutzt werden.

- ⇒ Informationen, die von regionalplanerischer Bedeutung sind, werden zur Erarbeitung der Regionalpläne genutzt.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 410 Naturschutz (Schriftliche Stellungnahme)

Für die obere Naturschutzbehörde ist anhand der vorliegenden Informationsunterlage nicht erkennbar, wie die im Landesentwicklungsprogramm 2025 definierten Entwicklungskorridore in den Regionalplänen einbezogen werden sollen, noch ist angesprochen, wie mit den gegebenenfalls damit verbundenen Konflikten in der strategischen Umweltprüfung umgegangen werden soll.

- ⇒ Entwicklungskorridore sind ein Instrument des Landesentwicklungsprogrammes und bereits dort einer Umweltprüfung unterzogen worden (LEP-Umweltbericht, S. 142).
- ⇒ Bei Entwicklungskorridoren handelt es sich um eine räumlich definierte Abwägungsvorgabe des Landesentwicklungsprogrammes (keine im Regionalplan zu treffende Festlegung), die im konkreten Einzelfall anzuwenden ist und deren Wirkung vom ermittelten objektiven Gewicht des jeweilig zu bewertenden Belanges abhängt.
- ⇒ Von dieser Bewertung hängt auch ab, wie konfligierende Belange unter Einbeziehung der jeweiligen Rahmenbedingungen einer planerischen (Abwägungs-)Entscheidung zugeführt werden (planerische Konfliktbewältigung). Dies wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Auf welcher Basis sollen die für die Umweltprüfung beschriebenen Waldkriterien (z.B. Wald mit besonderen Lebensraumfunktionen, Erosionswald etc.) generiert werden?

- ⇒ Auf der Basis des forstwirtschaftlichen Fachbeitrages werden die beschriebenen Waldkriterien in die Umweltprüfung übernommen.

Das Biotopverbundkonzept sollte in den kapitelbezogenen Karten des Regionalplanes zusammenfassend / nachrichtlich dargestellt werden.

- ⇒ Hinweis auf Planunterlagen: Eine Berücksichtigung wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung der Regionalpläne geprüft.

Was sind Potentialflächen für Industrie und Gewerbe? (s. Kap.3.4, S. 13)

- ⇒ Bislang unter G 2-10 (Regionalplan Ostthüringen) ausgewiesene Potentialflächen können Gegenstand der Abwägungsentscheidung zu Regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen sein (LEP 2025, 4.3.3).

Was versteht die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen unter dem vom Freistaat erarbeiteten Gesamtkonzept für Windenergienutzung (s. auch S. 6 der Informationsunterlagen)?

- ⇒ „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“ (Gutachten im Auftrag des TMIL; Döpel Landschaftsplanung; Stand: 10.02.2015).

Der vorgesehene Bedarf des Ausbaus erneuerbarer Energien (insbesondere Vorranggebiete Windenergie) ist ausführlich in einer Gesamtkonzeption zur Sicherung der regionalen Energieversorgung nachvollziehbar zu beschreiben.

- ⇒ Hinweis auf Planunterlagen: Vorgaben zum Ausbau bestehen durch LEP, 5.3.7 / 5.2.8 auf Basis ermittelter regionaler Potentiale und Bedarfe. Diese sind entsprechend bei der Entwurfserarbeitung der Regionalpläne zu berücksichtigen.

In den Informationsunterlagen wird nicht erkennbar, wie einige Kriterien der Kategorie Freiraum, z.B. besonders schutzwürdige Böden, Flussauen, Wälder mit besonderen Funktionen und Freiraumverbundsysteme entsprechend den Vorgaben des LEP 2025 in den zeichnerischen und textlichen Festlegungen und in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt werden sollen.

- ⇒ Hinweis auf Planunterlagen: Die Berücksichtigung in zeichnerischen und textlichen Festlegungen erfolgt

entsprechend des, den einzelnen fachlichen Belangen zukommenden objektiven Gewichtes (Ermittlung im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses auf der Basis der zur Verfügung gestellten Fachinformationen) in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen durch die seitens des Landesentwicklungsprogrammes dafür vorgesehenen raumordnerischen Instrumente. Entsprechende methodische Ansatzpunkte der Berücksichtigung sind in den Unterlagen aufgeführt, z.B. Anhang 2 und 3 oder auch auf Regionalplan Südwestthüringen / Freiraum, S. 12.

- ⇒ Die vorgesehene Berücksichtigung besonderer Umweltmerkmale in der Umweltprüfung ist in der Tabelle Kapitel 6.4 dargestellt.

Maßnahmen und raumbedeutsame Standorte des technischen Hochwasserschutzes sollen in der Umweltprüfung berücksichtigt werden; deren Bedarf ist zu begründen / in der Aufzählung der zu prüfenden Planinhalte sind die Festlegungen zum technischen Hochwasserschutz zu ergänzen.

- ⇒ Die aufgelisteten Planinstrumente umfassen die, nach derzeitigem Kenntnisstand als wahrscheinlich anzunehmenden prüfpflichtigen Planinhalte. Bei technischem Hochwasserschutz von konkreter Einzelmaßnahme abhängig – Prüfung im Einzelfall notwendig und im Zuge des Planungsprozesses methodisch ggf. ergänzbar. Die Berücksichtigung erfolgt daher im Rahmen der konkreten regionalplanerischen Regelung in Verbindung mit den zur Verfügung gestellten wasserwirtschaftlichen Fachplanungen / Daten.

Im Umweltbericht soll wie in § 14 g UVPG vorgeschrieben bei Konfliktlagen durch Festlegungen (z.B. für infrastrukturelle Maßnahmen) mit naturschutzfachlichen Kriterien (z.B. Auswirkungen auf Natura 2000 oder auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder absehbare artenschutzrechtliche Konflikte) eine Darstellung von Alternativen und Minderungsmöglichkeiten einbezogen werden.

- ⇒ Zur Alternativenprüfung vgl. Aussage S. 18 Kapitel 6.2; zu Minderungsmaßnahmen vgl. Anhang 7, Pkt. 3.3 – die integrierte Betrachtung dieses Aspektes ist methodischer Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung – Beispiel: Umweltbericht Regionalplan Südwest, S. 31, 2. Absatz (planerische Alternative: Verzicht auf räumlich konkrete Ausweisung zur Ermöglichung einer geeigneten Standortfindung im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren).

Welche weiteren „rahmenbestimmenden Schwerpunktsetzungen“ (s. Kap. 3.3, S. 13) sind noch vorstellbar bzw. vorgesehen und wie erfolgt die Auseinandersetzung mit diesen in der strategischen Umweltprüfung?

- ⇒ Die Berücksichtigung erfolgt in Abhängigkeit der, im Rahmen der Entwurfserarbeitung zu entwickelnden regionalplanerischen Schwerpunktsetzungen / Regelungen.

Welche Umweltziele sind nicht unmittelbar Bewertungsmaßstab und warum? (s. S. 16)

- ⇒ Alle genannten Umweltziele werden durch die festgelegten Umweltmerkmale repräsentiert (vgl. Tabelle in Kapitel 6.4).
- ⇒ Die zitierte Aussage wird umformuliert: „Umweltziele können mittelbar und unmittelbar zum Bewertungsmaßstab innerhalb der Umweltprüfung werden. Ein Teil der Umweltziele kann auch in Form ...“

Wie werden relevante Klimaanpassungserfordernisse konkret definiert (s. S. 17)? Was für Beispiele können dafür gegeben werden?

- ⇒ Raumordnerisch relevant sind die Anpassungserfordernisse, die unter Berücksichtigung der Folgewirkungen des Klimawandels der langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen dienen (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 6.4 – beispielhaft Darstellungen / Aussagen in IMPAKT 2014 bzw. Klimaanpassungskonzept Südwestthüringen 2015).
- ⇒ Die Regionalplanung in Thüringen beschreitet mit der Integration dieses Sachverhaltes in die Umweltprüfung methodisches Neuland. Die jeweilige Relevanz ist daher im Verlauf des Planungsprozesses weiter zu evaluieren und kann angesichts des sehr langen Zeithorizontes der klimatologischen Daten / Aussagen nicht auf Fachstandards der Umweltprüfung zurückgreifen.

Wie soll mit bestehenden Schutznormen umgegangen werden? Der vorgesehene Umgang mit Beeinträchtigungs- und/ oder Verschlechterungsverboten aus den einzelnen Kategorien bestehender Schutzgebietskategorien wird bisher nicht ausreichend erklärt (hierzu sind auch die Angaben in Anlage 3 und 4 aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar).

- ⇒ Unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes und der Maßstabebene des Regionalplanes (rahmen-

setzend, nicht projektkonkret) ist die Notwendigkeit der konkreten Beurteilung (Prüferfordernis) einzelner Schutznormen in der Regel nicht erkennbar (vgl. dazu Ausführungen S. 17, 6.1.1, 2. Absatz, Satz 1 und 2).

- ⇒ Lediglich bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie kann dies auf Grund der weitreichenden raumordnerischen Steuerung und dem Erfordernis, dieser Nutzung substantiell Raum geben zu müssen, nicht ausgeschlossen werden und ist im konkreten Einzelfall zu bewerten.

Der Satz zur Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen aufgrund von Festlegungen im Regionalplan ist zu streichen (letzter Satz Abs. 2 unter 6.3).

- ⇒ Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die Aussagen zu den rechtlichen Vorgaben zum Umgebungsschutz sind nicht ausreichend (s. S. 18).

- ⇒ Die Aussagen werden an den FFH-Erlass angepasst und folgendes ergänzt: „In der Regel sind die Gebiete so abgegrenzt, dass die Lebensraumtypen nach Anhang I, die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Habitate der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch ausreichende Abstandsflächen von unmittelbaren Einwirkungen aus der Umgebung abgeschirmt sind. (s. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen – Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 04.12.2014, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2015, S. 55).“ Dann weiter: „Entsprechend sind gebietsbezogene Festlegungen außerhalb von Natura-2000-Gebieten zu beurteilen. Im Einzelfall ...“.

Durch Festlegungen des Regionalplanes können auch in unterschiedlichem Ausmaß international und national besonders geschützte Arten in ihren lokalen Populationen (innerhalb wie außerhalb von Natura-2000-Gebieten) beeinträchtigt werden, für die die Vorschriften der §44 ff. BNatSchG zu beachten sind. Die Unterlagen geben bisher keine Auskunft zum Umgang mit diesen artenschutzrechtlichen Vorschriften. Wie sollen Konflikte mit diesem Belang im Umweltbericht behandelt und berücksichtigt werden?

- ⇒ Ob durch verbindliche Festlegungen des Regionalplanes – unter Berücksichtigung dessen Regelungsinhaltes und der Maßstabsebene – sachlich nachweisbar (kausale) Wirkungen auf einzelne Arten bzw. Population ausgelöst werden, die nicht in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren einer Konfliktmediation zugeführt werden können, ist im Einzelfall zu klären und zu bewerten, außerdem Anmerkungen ebda. (zu Punkt 4) und vgl. Ausführungen in 6.1.1, 1 und 2. Absatz.

Was ist das eigentliche Ziel dieser Einschätzung von Klimafolgen und was wird in der Folge daraus abgeleitet?

- ⇒ Vgl. dazu Darstellungen / Aussagen z.B. in IMPAKT 2014 bzw. Klimaanpassungskonzept Südwestthüringen 2015.

In der Tabelle zur Klimarelevanz (S. 20 der Unterlagen) sollte der Begriff „Kernzonen-Habitat-Net“ (Methode) zur Klarstellung ersetzt werden durch „Biotopverbundkonzept, Kernflächen und Korridore“ (aus der Methode abgeleitetes Ergebnis).

- ⇒ Wird entsprechend des Vorschlages geändert.

Die Einordnung der Klimarelevanz der Kriterien zur biologischen Vielfalt, Flora und Fauna sind insgesamt noch nicht nachvollziehbar erklärt: Welche Klimarelevanz haben z.B. die unter Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter in der Tabelle aufgeführten Aspekte?

- ⇒ Zum Sachverhalt liegen kaum belastbare bzw. methodisch auf der Ebene der Regionalplanung integrierbare Fachdaten/-aussagen vor (z.B. Landschaftsrahmenplan mit „Climate Proofing“ der einzelnen Schutzgüter / Fachbelange, wie gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gefordert, vgl. LEP, 5.1.1 („Climate Proofing“) und 5.1.2). Trotzdem ist diesem Aspekt im Sinne einer möglichen Einzelfallprüfung bei Vorliegen konkreter Information in der Tabelle Kapitel 6.4 Rechnung getragen worden. Die methodische Integration der genannten Kriterien erfolgt insofern über die Berücksichtigung der zugehörigen Umweltmerkmale (z.B. Schutzgebiete) auf der Basis des derzeitigen Wissenstandes zum Thema Klimawandel und den vorliegenden Fachinformationen – demzufolge ist auch hier eine Mitarbeit der einzelnen Fachbereiche hinsichtlich einer wissenschaftlich fundierten Begleitung ausdrücklich erwünscht, solange keine eigenen Fachpläne mit dezidier-

te Auseinandersetzung mit den Folgen des Klimawandels und der möglichen Wirkung auf die einzelnen Schutzgebiete (einschließlich Schutzziele/-normen) vorgelegt werden können.

- ⇒ Die Beurteilung der Klimarelevanz für einzelne Umweltmerkmale erfolgt (in Abstimmung mit der Thüringer Klimaagentur) in Ermangelung konkreter Fachdaten, wie bereits ausgeführt, auf der Basis des derzeitigen Wissensstandes und ist bei veränderter Erkenntnislage ggf. neu zu beurteilen (vgl. letzter Satz Kapitel 6.4). Insofern ist die gestellte Frage nach der Klimarelevanz weiterer genannter Einzelaspekte (z.B. bei Kultur- und Sachgüter) sachlich nicht nachvollziehbar.

Welche Indikatoren sind für die Evaluierung der Umweltkriterien Biodiversität, Flora, Fauna, Landschaft vorgesehen?

- ⇒ Die Evaluierung relevanter Umweltmerkmale – in Bezug auf die Regelungsinhalte und die Maßstabsebene des Regionalplanes – sind konzeptionell / methodisch in der Umweltprüfung enthalten (s. Anhang 2 und 3 sowie Tabelle in Kapitel 6.4).
- ⇒ Es erfolgt die Verwendung von Umweltleitindikatoren, die von der Regionalplanung durch unmittelbare Vorgaben oder dem Setzen von wesentlichen Rahmenbedingungen messbar beeinflussbar sind. Dabei handelt es sich um Indikatoren, die einen unmittelbaren Bezug zu regionalplanerischen Festlegungen sowie Umweltzielen haben und besonders geeignet sind, durch die Verwirklichung des Regionalplanes den Zustand der Umwelt zu beeinflussen (z.B. Landschaft repräsentiert durch Überprüfung der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie Rohstoffabbau, außerdem Entwicklung UZSR und Waldflächenanteile).
- ⇒ Die Regionalplanung kann im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltüberwachung) nicht ersatzweise fachbehördliche Aufgaben bzw. Aufgaben von Projekt-/Vorhabenträgern übernehmen (keine „Ersatzfachplanung“), sondern hat sich auf die umweltbezogene Evaluierung raumordnerischer Regelungsinhalte zu beschränken.

Wie wird die „Naturnähe“ eines schutzwürdigen Bodens definiert?

- ⇒ Im Vordergrund steht hier nicht die Beurteilung der Naturnähe schutzwürdiger Böden, sondern – unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes und der Maßstabsebene des Regionalplanes – die Berücksichtigung der, durch die zuständige Fachbehörde ermittelte Schutzwürdigkeit naturnaher Böden (vorliegende Zuarbeit der TLUG).

Zu Anhang 3: In der Aufzählung der Wirkfaktoren (letzte Spalte) sind aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die möglichen Festlegungen einige Wirkfaktoren noch unbedingt erforderlich: Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung, Barrierewirkung, Tötungsrisiko, Verdrängung (Aufzählung nicht abschließend). Sind die im Schema des Anhangs 3 zur Bewertung vorgeschlenen Schwellenwerte bereits definiert? Wenn ja, welche sind das und wie werden sie begründet?

- ⇒ Die Beschreibung der Wirkfaktoren wurde in den Scoping-Unterlagen nur beispielhaft aufgeführt. Eine vollständige Aufschlüsselung erfolgt bei der vertieften Prüfung entsprechender Planinhalte anhand des Regelungsinhaltes und der Maßstabsebene des Regionalplanes (rahmensetzend, nicht projektkonkret). So ist z.B. ein konkretes Tötungsrisiko durch Festlegungen des Regionalplanes nicht erkennbar (vgl. dazu Ausführungen S. 17, 6.1.1, 2. Absatz).

Zu Anhang 4: Die Beispiele in der Tabelle sind nicht nachvollziehbar. Warum findet im verwendeten Beispiel „Kiesabbau“ eine vorhandene Unterschutzstellung keinen Niederschlag in der Bewertung der Schutzgüter (wie z.B. Betroffenheit von Flora und Fauna durch Kiesabbau aufgrund der Flächeninanspruchnahme und Nutzungsumwandlung)? Wie werden die unterschiedlichen Wirkfaktoren einer Festlegung (s. auch Tabelle in Anhang 3) in dem Zusammenhang betrachtet?

- ⇒ Die Tabelle in Anhang 4 wird zur besseren Nachvollziehbarkeit ergänzt: „+“ unter Wasser, „o“ unter Biologische Vielfalt und Landschaft, da im Beispiel durch ein Vorranggebiet Rohstoffe ein Hochwasserschutzgebiet betroffen ist.
- ⇒ Die Zuordnung der Wirkfaktoren erfolgt, wie im Umweltbericht zu den Regionalplänen 2011/12 speziell zu jedem Festlegungstyp. Bei der Bewertung der Schutzgüter im Einzelfall wird jeweils die höchste Wertung berücksichtigt. Insofern handelt es sich hierbei um eine generalisierte / maßstabsangepasste Vorgehensweise.

Zu Anhang 5: Im Abschnitt Konfliktmediation wird empfohlen, die Optionen „keine Änderung erforderlich“ und „keine Änderung möglich“ zu trennen, da sie mit völlig unterschiedlichen Rechtsfolgen belegt sind. „Keine Änderung erforderlich“ bedeutet, prognostizierte Auswirkungen sind voraussichtlich unerheblich. Aus „keine Änderung möglich“ muss jedoch abgeleitet werden, dass Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind, daher eine Verträglichkeitsprüfung und voraussichtlich auch die Prüfung einer Ausnahmemöglichkeit erforderlich sind!

⇒ Dem Vorschlag wird entsprochen. Die Formblätter werden angepasst.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440 Wasserwirtschaft (Schriftliche Stellungnahme)

Bei der Umweltprüfung sind neben den Belangen des Hochwasserschutzes insbesondere die Belange des Trinkwasserschutzes zu berücksichtigen. Die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ ausreichenden Wasserdargeboten folgt natürlichen hydrogeologischen und hydrologischen Gegebenheiten, die durch menschliches Zutun nicht verändert werden können.

⇒ Die Belange werden gemäß der Aussagen in den Scoping-Unterlagen berücksichtigt (6.1, S. 16; Tabelle, S. 19).

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Immissionsschutz (Schriftliche Stellungnahme)

Zu Abschnitt 5 der vorgelegten Unterlagen sollten unter 6. auch die Heilbäder, Kur-, Luftkur- und Erholungsorte sowie Heilbrunnen und -quellen im lufthygienischen Monitoring berücksichtigt werden. Selbiges trifft auch für die sechs Städte (Erfurt, Gera, Jena, Mühlhausen, Suhl, Weimar), in den Luftreinhaltepläne (LRP) erstellt wurden, zu.

⇒ Hinweis für die Planunterlagen: Die Berücksichtigung in zeichnerischen und textlichen Festlegungen erfolgt entsprechend des, den einzelnen fachlichen Belangen zukommenden objektiven Gewichtes (Ermittlung im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses auf der Basis der zur Verfügung gestellten Fachinformationen) in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen durch die seitens des Landesentwicklungsprogrammes 2025 dafür vorgesehenen raumordnerischen Instrumente.

Unter 10. desselben Abschnittes wären auch Gerüche mit zu betrachten. Da es in Thüringen keinen Abstandserlass gibt, könnten die anderer Bundesländer (z.B. NRW) als Expertenmeinung herangezogen werden. Hilfsweise könnten auch VDI-RL (z.B. 3894 Blatt 2) zur Bewertung mit betrachtet werden. Auch hier sind evtl. Festlegungen aus den LRP's miteinzubeziehen.

⇒ Der Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nicht ionisierender Strahlung wird um den Schutz vor Gerüchen ergänzt.

Abschnitt 6.1.1 benennt keine Wirkungsprognosen und deren Bewertung. Die Methoden und Berechnungen sollten aus u.S. benannt werden. Für den Bereich Landwirtschaft, Industrie und Verkehr stellen sich Fragen zu den Critical Loads bei Stickstoffeinträgen bei FFH- und Naturschutzgebieten aber auch zu Bioaerosolen. Bei der Stickstoffdeposition kann auf den UBA-Kartendienst zurückgegriffen werden.

⇒ Aufgrund des Regelungsinhaltes und der Maßstabsebene des Regionalplanes (rahmensetzend, nicht projektkonkret) sind die Vorschläge über die, in den Scoping-Unterlagen aufgezeigten Verfahren nicht umsetzbar und auch nicht zielführend.

Festlegungen

- Eine zusammenfassende / nachrichtliche Darstellung des Biotopverbundkonzeptes wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung der Regionalpläne geprüft. [⇒ S. 2 Protokoll]
- In der Konfliktmediation der Verträglichkeitsprüfung wird die bisherige Option „keine Änderung erforderlich / möglich“ getrennt. Die Formblätter werden angepasst. [⇒ S. 6 Protokoll]
- Der Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nicht ionisierender Strahlung (Umweltziel) wird um den Schutz vor Gerüchen ergänzt. [⇒ S. 6 Protokoll]


Hosse

Anlagen:

- Überarbeitete Fassungen
 - ... Übersicht – Planrelevante Umweltziele
 - ... Prüftabelle zur Ermittlung der Umweltauswirkungen
 - ... Verträglichkeitseinschätzung bezüglich der Natura-2000-Gebiete
- Teilnehmer-/Anwesenheitsverzeichnis

Übersicht – Planrelevante Umweltziele

Umweltziele	Quellen
Schutzgutübergreifend	
1. Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Erhalt einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur	- § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ROG - § 1 Abs. 1 ThürLPIG - § 1 Abs. 1 BNatSchG - § 1 ThürWaldG - § 1 WHG
2. Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen	- § 1 Abs. 1 BImSchG - § 1 WHG - § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG
Schutzgutbezogen	
3. Sicherung der Böden, ihrer Funktion und ihrer Nutzbarkeit durch sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen; Renaturierung versiegelter Flächen	- § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG - § 1a Abs. 2 BauGB - §§ 2, 7 und 17 Abs. 2 BBodSchG - § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG - § 1 Abs. 3 Nr. 8 ThürLPIG - LEP, 6.2.1
4. Schutz von naturnahen Oberflächengewässern und Grundwasser in Struktur und Wasserqualität und Vermeidung von Beeinträchtigungen	- § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG - § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG - §§ 1 und 6 WHG - § 25 ThürWG - Art. 4 EU-WRRL - LEP, 6.4.1
5. Vorbeugender Hochwasserschutz	- § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG - § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG - LEP, 6.4.2
6. Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; Schutz von Gebieten hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung	- § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 8 ROG - § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG - § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG - LEP, 5.1.1
7. Erhalt bedeutsamer Lebensräume / Schutzgebiete, inkl. Sicherung des Biotopverbundes; dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt; Erhalt der Waldflächen und deren Funktionalität	- § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 8 ROG - § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 sowie §§ 20 bis 36 BNatSchG - §§ 1 und 2 ThürWaldG - LEP, 6.1.1
8. Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (historisch gewachsene Kulturlandschaft)	- § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG - § 1 Abs. 4 BNatSchG - § 1 Abs. 3 ThürNatG - § 1 ThürWaldG - § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG
9. Zerschneidung und Verbrauch der Landschaft so gering wie möglich halten	- § 2 Abs. 2 ROG - § 1 Abs. 5 BNatSchG - § 1 Abs. 3 Nr. 9 ThürLPIG - LEP, 6.1.4
10. Schutz der Allgemeinheit und/oder der Nachbarschaft vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Gerüchen und nicht ionisierender Strahlung sowie Minderung vorhandener Belastungen; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität und Schutz ruhiger Gebiete	- § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG - §§ 1, 41, 45 und 50 BImSchG
11. Berücksichtigung der Anforderungen an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten	- § 2 Abs. 2 Nr. 14 ROG
12. Erhalt und Schutz von Denkmälern und Sachgütern	- §§ 1 und 7 ThürDSchG - § 1 Abs. 3 Nr. 12 ThürLPIG - LEP, 1.2.1 / 1.2.3

Prüftabelle zur Ermittlung der Umweltauswirkungen (Arbeitsentwurf)

1	2					3	4		5		6		7*		8		9			10		11	12	13	14	15	
Fest- legung	Gebietsmerkmale (Umweltfaktoren)					Naturraum	Boden		Wasser		Klima / Luft		Biolo- gische Vielfalt		Land- schaft		Menschen			Kultur-/ Sachgüter		Wechsel- wirkungen (Sp.1-3 i.V.m. Sp.4-10)	Schutz- gebiete	Vorbe- lastung	Nachgeordnete Berücksichtigung der Umweltbelange möglich	Gesamt- bewertung	
	Festlegungsparameter (wesentliche Wirkfaktoren)						A		B		A		B		A		B		A		B						
	nicht relevant bei A ⇨ relevant bei A						A		B		A		B		A		B		A		B						
	< 6 - 10 ha						10 - 25 ha		25 - 50 ha		> 50 ha		A		B		A		B		A						B
KIS-...	Abbau, Teilraumzerschneidung					Werraue																		eingeschränkt		teilerheblich	
	X						O	-	+					O	-	+	-	-	-	-	-	+	O/+	O/+	O		
h-...	Abbau, Emissionen					Thür. Wald																					
				X			+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+		ist möglich			
K-...	Abbau, Emissionen					Rhön																+					
		X					-	O	-	O	-	-	O	-	-	-	-	-	-	O	+	+	+	+	ist möglich, aber Wir- kungen auf Schutzge- biet beachten	+	
																										+	

- Nicht relevant
O Vorhanden
+ Erheblich
* In der Spalte 7 sind die Aspekte Flora/Fauna mit erfasst.
- A Allgemeine Merkmale beziehen sich auf eine weitgehend intakte Umwelt ohne spezifische Standortausprägungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei Gebieten mit allgemeinen Merkmalen nur bei einer großflächigen Beanspruchung anzunehmen.
B Besondere Merkmale können auch durch weniger großräumige Vorhaben auf Grund ihrer besonderen Bedeutung bzw. Sensibilität erheblich beeinträchtigt werden.

Verträglichkeitseinschätzung bezüglich der Natura-2000-Gebiete**Datengrundlage der Regionalplanung**

Stand:

Vorranggebiet Windenergie:

Größe in ha:

Landkreis:

Anlagenbestand:

Lage innerhalb der empfohlenen Abstände zu FFH / SPA:

Wirkfaktoren:

Datengrundlage der Oberen Naturschutzbehörde

FFH-/SPA-Gebiet:

Nummer:

Gesamtfläche des FFH-/SPA-Gebietes:

Erhaltungsziele:

Betroffene Lebensräume / Arten:

Beurteilung der Konfliktsituation / voraussichtliche Auswirkungen:

Vorbelastung:

Voraussichtliche Auswirkungen:

Kumulative Auswirkung:

Beurteilung des Gesamtkonfliktes:

Möglichkeit der Konfliktvermeidung:

- ☐ nur durch Entfall der Festlegung im Regionalplan
- ☐ durch Rückstufung auf Grundsatz / Vorbehaltsgebiet
- ☐ durch Veränderung / Verlagerung des Vorranggebietes:
- ☐ durch Vermeidungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene:

Zusammenfassende Einschätzung:

- ☐ Beeinträchtigungen des Gebietes sind auf der Ebene der Regionalplanung auszuschließen bzw. Konflikte können auf der Genehmigungsebene gemindert werden.
- ☐ Beeinträchtigungen des Gebietes sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht auszuschließen; Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Anhang 4 Erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG – Anschreiben



**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
NORDTHÜRINGEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
15.04.2016

Änderung des Regionalplanes Nordthüringen - Umweltprüfung

hier: Kenntnissgabe zum Scoping-Termin und erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei geben wir Ihnen die anlässlich des gemeinsamen Scoping-Termines (mit den direkt betroffenen öffentlichen Stellen) vom 25.09.2015 zur Umweltprüfung im Rahmen der Änderung der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen vorgelegten Informationsunterlagen sowie das Ergebnis-Protokoll zur Kenntnis. Damit stehen Ihnen die – für den aktuellen Verfahrensstand – relevanten und abgestimmten Konsultationsergebnisse bzgl. der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes zur Verfügung.

Da nicht ausgeschlossen ist, dass Ihre Stadt / Gemeinde / Landkreis als öffentliche Stelle in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, möchten wir Ihnen dazu im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG die Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnen.

Diese können

bis einschließlich 19.05.2016

gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen**

bzw. als E-Mail unter regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kreyer

REGIONALE PLANUNGSSTELLE NORDTHÜRINGEN BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT • AM PETERSENSCHACHT 3 • 99706 SONDERSHAUSEN
TELEFON: 0 36 32 / 65 43 61 • TELEFAX: 0 36 32 / 65 43 53 • E-MAIL: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de
INTERNET: www.regionaleplanung-nord.de
KYFFHÄUSERSPARKASSE SONDERSHAUSEN • IBAN: DE19 8205 5000 3100 0065 33 • BIC: HELADEF1KYP

Anhang 5 Erweiterte Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG – Übersicht der Stellungnahmen

Übersicht der Stellungnahmen zur erweiterten Beteiligung zum Scoping

Einreicher	Anr.Nr.	Posteingang	Inhalt	Bemerkungen
Unstrut-Hainich-Kreis	1	20.05.2016	vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Unterlagen des Scoping-Termins vom 25.09.2015 zur Umweltprüfung im Rahmen der Änderung der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen. Seitens des Unstrut-Hainich-Kreises erging hierzu Fehlmeldung.	zur Kenntnis genommen
Herbsleben	1	19.05.2016	aufgrund Ihres Schreibens vom 15.04.2016 über die Mitteilung zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen – hier Umweltprüfung –, möchten wir speziell im Bereich Rohstoffgewinnung und Rohstoffgewinnung nochmals auf folgendes hinweisen. Aus unserer Sicht wurden die Auswirkungen auf die Entwicklung der Grundwasserpegel im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. des Wegfalls der Wasserläufe (Drainagekanal) mit der Fortführung des Kalktagebaus in der Gemarkung Herbsleben im Rahmen des Hauptbetriebsplanes 2016 nicht ausreichend beleuchtet. Für die allgemeine Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen erlauben wir uns auf unser Schreiben vom 01.07.2015 hinzuweisen. Hierbei wurden Sie über die vom Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschlossenen Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplanes Nordthüringen informiert (Kopie liegt diesem Schreiben bei).	nicht relevant für die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes, -umfanges, -tiefe der Umweltprüfung
Werther	1	19.05.2016	o.g. Unterlagen sind der Gemeinde Werther am 19.04.2016 zugegangen. Die Gemeinde Werther hat die Unterlagen eingesehen und hat in Bezug auf die geplanten Änderungen des Regionalplanes Nordthüringen – Umweltprüfung, keine Einwände, Ergänzungen oder Hinweise. Insbesondere befürworten wir die Überarbeitung der Windkraftanlagenstandorte und eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten, um hier die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien, neben Biomasse und Solarenergie, anbieten zu können.	zur Kenntnis genommen
Stadt Ellrich	1	19.05.2016	seitens der Stadt Ellrich wird hiermit die Kenntnisnahme des Ergebnis-Protokolls zum Scoping-Termin am 25.09.2015 bestätigt. Es bestehen keine ergänzenden Anregungen oder Bedenken hierzu.	zur Kenntnis genommen
Kyffhäuserkreis	1	17.05.2016	1.) 5.6 (3.1 Regionalplan Nordthüringen), Kapitel 3 Infrastruktur: Zur „größräumigen Steuerung der Windenergienutzung“ Hier sollte abgeprüft und gegebenenfalls eine Simulation erfolgen, wie das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen in zwei besonders sensiblen Eingangsbereichen in touristisch besonders wertvolle Gebiete verändert bzw. negativ beeinflusst wird. Es sollten folgende potentielle Windvorranggebiete diesbezüglich untersucht werden: Bereich 1: Raum Günsersode/Oberbösa (Eingangsbereich in das Wippertal, FFH-Gebiet, NSG) Bereich 2: Raum Sachsenburg Thüringer Pforte (Eingangsbereich in das Unstrut/Wippertal) In Bezug auf das Landschaftsbild sollte in diesem Zusammenhang auch untersucht werden, welche Änderungen im Landschaftsbild durch Erweiterung von bereits bestehenden Windvorrangflächen zu erwarten sind. Im Ergebnis sollte dargestellt werden, ob nicht Erweiterungen von bestehenden Windvorrangflächen einer Neuausweisung (insbesondere in den Bereichen 1 und 2) vorzuziehen wären.	nicht relevant für die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes, -umfanges, -tiefe der Umweltprüfung

Übersicht der Stellungnahmen zur erweiterten Beteiligung zum Scoping

Einreicher	Anr.Nr.	Posteingang	Inhalt	Bemerkungen
	2	17.05.2016	2.) Anhang 7 (Gliederung Umweltbericht) 2.6 Biologische Vielfalt, Fauna, Flora Als besonders wichtige und vor allem planungsrelevante Arbeitsschritte zur Einschätzung der Biologischen Vielfalt in Deutschland sollten zwei Publikationen herangezogen und berücksichtigt werden. Kopien hiervon legen wir Ihnen als Anlagen 1 und 2 bei. 1. ACKERMANN, W. & al. (2012): Rot Spots der biologischen Vielfalt in Deutschland. — Natur und Landschaft 87 (7): 289—296. (Anlage 1) In dieser Arbeit werden deutschlandweit die 30 artenreichsten Gebiete (Flora und Fauna) dargestellt. Darin wird auch ein im Kyffhäuserkreis gelegener Bereich genannt (Nr. 18: Südhäuser Zechsteingürtel, Kyffhäuser und Hainleite). Dieser besitzt demnach im deutsch landweiten Vergleich eine weit überregionale Bedeutung in Bezug auf die biologische Vielfalt allgemein. Die Studie sollte deswegen ausgewertet und entsprechend mit angegeben werden. 2. HAEUPLER, H. (2000): Die ungleiche Verteilung der Artenvielfalt innerhalb Deutschlands — eine Antwort. — forst. Rundbriefe 34 (1): 17—24. (Anlage 2) Die angeführte Arbeit charakterisiert deutschlandweit die 8 bedeutendsten Vielfaltszentren (Hot Spots) der floristischen Ausstattung. Hier wird ersichtlich, dass der Bereich 3 (mitteldeutsches Trockengebiet im Regenschatten des Harzes) zu den bedeutendsten Regionen deutschlandweit zählt. Der genannte Bereich 3 umfasst insbesondere das Gebiet Südhäuser/Kyffhäuser/Hainleite und damit einen Bereich Nordthüringens. Dies wiederum bedeutet, dass die Region Südhäuser/Kyffhäuser/Hainleite in Bezug auf die Pflanzenwelt zu den bedeutendsten Bereichen in ganz Deutschland zählt. Aus Thüringen wird keiner anderen Region diese Bedeutung zugemessen! Die Studie sollte deswegen ausgewertet und (entsprechend mit angegeben werden. Weiterhin umfasst die Biologische Vielfalt des Umweltberichtes nicht nur Analysen zu Flora und Fauna. Es müssen auch obstgenetische Schwerpunktbereiche (Obstsortenvielfalt) herausgestellt werden. Von besonderer Bedeutung für Thüringen und Deutschland sind in diesem Zusammenhang die im Kyffhäuserkreis vorhandenen Obstsorten und vor allem der knapp 20 ha umfassende Obstsortengarten auf dem Schlachtberg von Bad Frankenhausen. Hier werden deutschlandweit etwa 700 alte Obstsorten (etwa 1600 Obstbäume) erhalten. Dieser vor etwa 15 Jahren neu angelegte Bestand an alten Obstsorten ist der größte Obstsortenbestand in Thüringen und von deutschlandweiter Bedeutung. Er ist außerdem Bestandteil der Deutschen Genbank Obst. Der Bereich sollte sich explizit auch im Regionalplan Nordthüringen in Bezug auf Genetische Vielfalt (Obst) wiederfinden (siehe Anlage 3).	nicht relevant für die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes, -umfanges, -tiefe der Umweltprüfung
Roßleben	1	17.05.2016	die Stadt Roßleben erteilt Ihnen für die o. g. Planung die gemeindliche Zustimmung	zur Kenntnis genommen
Wolkramshausen	1	28.04.2016	die Gemeinde Wolkramshausen ist mit dem zurzeit vorliegenden Regionalplan einverstanden und gibt seine Zustimmung. Umweltauswirkungen werden nicht berührt bzw. sind nicht bekannt.	zur Kenntnis genommen

Anhang 6 Übersicht besonderer Umweltfaktoren zur Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung

Schutzgut / Umweltmerkmal	Quelle / Untersetzung
Boden	
Schutzwürdige (selten, naturnah, empfindlich) Böden	– Moore – Nassstandorte – Seltene Böden
Nährstoffreiche Böden	– Nutzungseignungsklasse 4 bis 7
Wasser	
Wasserschutzgebiete	– Schutzzonen II und III – Heilquellen
Überschwemmungsgebiete	– HQ ₁₀₀
Überschwemmungsgefährdete Bereiche	– HQ ₂₀₀
Klima / Luft	
Gebiete mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung	– Gebiete mit einer Kaltluftvolumenstromdichte über 15 m ³ /m ² •s
Bereich mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse	– Windgeschwindigkeit über 0,5 m/s
Biologische Vielfalt (inkl. Fauna / Flora)	
Naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete	– FFH-Gebiet – SPA-Gebiet – Naturschutzgebiet / Nationalpark – Landschaftsschutzgebiet – Naturpark – Biosphärenreservat
Schutzgebiete s.o. in Planung	– Naturschutzgebiet – Landschaftsschutzgebiet
Sonstige Gebiete mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung	– Wiesenbrütergebiete – Naturschutzgroßprojekte des Bundes – Kernzonen „Habitat-Net“ – Dichtezentren
Waldgebiete mit besonderen Funktionen	– Forstliche Waldkartierung
Landschaft	
Gewachsene Kulturlandschaften	– Landschaftsschutzgebiet – Naturpark
Landschaftsbild (aus Windgutachten)	– Klassen 4 bis 5 (Döpel Landschaftsplanung 2006)
Unzerschnittene, störungsarme Räume	– Räume größer 50 km ² (TLVwA)
Mensch	
Siedlungsbereiche	– Immissionskorridor unter 1.000 m um Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ATKIS und kommunale Planungen) – Sonstige Siedlungsbereiche
Landschaftsbild (aus Windgutachten)	– Klassen 4 bis 5 (Döpel Landschaftsplanung 2006)
Kultur- und Sachgüter	
Regional bedeutsame Kulturdenkmale/-ensembles	– Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung
Erosive Fließbahnen in Siedlungsnähe	– Potenziell erosionsgefährdete Abflussbahnen (TLUG) mit weniger als 500 m Siedlungsabstand

Anhang 7 Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer allgemeinen funktionalen Umweltauswirkungen – Vorranggebiete Windenergie

Regionalplanerische Festlegung	Schutzgut																											
	Boden				Wasser				Klima / Luft				Flora / Fauna / Biologische Vielfalt				Landschaft				Mensch				Kultur- und Sachgüter			
Flächengröße der Festlegung [ha]	($<$) 5 – 10 ha	10 – 15 ha	25 – 50 ha	$>$ 50 ha	($<$) 5 – 10 ha	10 – 15 ha	25 – 50 ha	$>$ 50 ha	($<$) 5 – 10 ha	10 – 15 ha	25 – 50 ha	$>$ 50 ha	($<$) 5 – 10 ha	10 – 15 ha	25 – 50 ha	$>$ 50 ha	($<$) 5 – 10 ha	10 – 15 ha	25 – 50 ha	$>$ 50 ha	($<$) 5 – 10 ha	10 – 15 ha	25 – 50 ha	$>$ 50 ha	($<$) 5 – 10 ha	10 – 15 ha	25 – 50 ha	$>$ 50 ha
Vorranggebiet Windenergie	/	/	–	○	/	/	–	–	/	/	–	–	/	/	●	●	/	/	●	●	/	/	○	●	/	/	○	○

– nicht relevant

○ vorhanden

● erheblich

/ Flächengröße nicht als Festlegung vorhanden

Schutzgut / Merkmal	Quelle (GIS-Daten)	Vorranggebiet Windenergie
Boden		
Schutzwürdige Böden (selten, naturnah, empfindlich)	TLUG / TLUBN	● ... mehr als 10 ha (FF) ○ ... 5 bis unter 10 ha (FF) – ... 1 bis unter 5 ha (FF)
Nährstoffreiche Böden (Nutzungsseignungsklassen 4 bis 7)	TLL / TLLLR	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Wasser		
Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II von TWSG und Heilquellen)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Überschwemmungsgebiete	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Überschwemmungsgefährdete Bereiche	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Klima / Luft		
Gebiete mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung (Gebiete mit einer Kaltluftvolumenstromdichte von über 30 m ³ /m·s)	TLUG / TLUBN	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Bereiche mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse (Windgeschwindigkeit von über 1,0 m/s)	TLUG / TLUBN	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Biologische Vielfalt (inkl. Fauna / Flora)		
Naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete (NSG, LSG, FFH, SPA, Naturpark, Nationalpark, Nationales Naturmonument usw.)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Schutzgebiete s.o. in Fachplanung	TLUG / TLUBN	● ... mehr als 10 ha (FF) ○ ... 5 bis unter 10 ha (FF) – ... 1 bis unter 5 ha (FF) Prioritäre NSG planungsmethodisch berücksichtigt.
Sonstige Gebiete mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung (Wiesenbrüter; NSGP, Habitat-Kernzonen, Dichtezentren)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Waldgebiete mit besonderen / herausragenden Umweltfunktionen	TMIL / Thüringenforst	● ... mehr als 10 ha (FF) ○ ... 5 bis unter 10 ha (FF) – ... 1 bis unter 5 ha (FF) Herausragende Umweltfunktionen planungsmethodisch berücksichtigt.

Schutzgut / Merkmal	Quelle (GIS-Daten)	Vorranggebiet Windenergie
Landschaft		
Gewachsene Kulturlandschaft (LSG, BR; Naturpark sowie Planungen)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Landschaftsbild aus Windgutachten (Klassen 4 – 5)	Daten aus Windgutachten der Regionalen Planungsgemeinschaften	● ... Klasse 4 – 5 mit mehr als 10 ha (WZ) betroffen (standortgenaue Analyse notwendig) – ... nicht betroffen bzw. unter 10 ha der o.g. Klassen
Bedeutende Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516, 2018	BfN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Einsehbarkeitsanalysen zur Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Vertikalbauwerken in Thüringen, TLUG, 2018	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Unzerschnittene, störungsarme Räume mit mehr als 50 km ²	TLVwA	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Mensch		
Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (über 1.000 m Immissionskorridor), Sonstige Siedlungsbereiche	Daten des TLVerMA, Gewerbe-Shape aus ATKIS	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Landschaftsbild (Klassen 4 – 5)	Daten aus Windgutachten der Regionalen Planungsgemeinschaften	● ... Klasse 4 – 5 mit mehr als 10 ha (WZ) betroffen (standortgenaue Analyse notwendig) – ... nicht betroffen bzw. unter 10 ha der o.g. Klassen
Kultur- und Sachgüter		
Regional bedeutende Kulturdenkmale/-ensembles (Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, Kulturerbestandorte)	TLAD / TMIL	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Erosive Fließbahnen in Siedlungsnähe	TLUG	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad

(WZ) ... bezogen auf die Wirkzone der Festlegung (Immissionen 300 m, visuell 500 m, bei Vorranggebieten Windenergie gelten zusätzlich die angewendeten Methoden nach **⇒ Regionalplan, 3.2.2** Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie) als Wirkzone)

(FF) ... bezogen auf die Fläche der regionalplanerischen Festlegung; angegebene Flächengrößen meinen hier immer die Fläche des Eingriffes auf das bestimmte Schutzgut

Umweltauswirkungen: – ... nicht relevant; ○ ... vorhanden; ● ... erheblich

Der Schwellenwert für eine mögliche vorhandene Auswirkung bezieht sich i.d.R. auf eine regionalplanerische Relevanzgröße von 5 ha. In Abhängigkeit der konkreten Wirkungen einer Festlegung in Bezug auf das jeweilige Schutzgut ist diese Relevanzgröße anzupassen (z.B. in Bezug auf die generelle Betroffenheit von besonderen Schutzgebieten oder räumliche Wirkungen von Windenergieanlagen). Bei Festlegungen / Eingriffen von unter 5 ha ist im Rahmen der sachlich-räumlichen Konkretisierung durch Anpassung bzw. Berücksichtigung von Umweltbelangen auf lokaler Ebene keine Erheblichkeit für die regionalplanerische Bezugsebene mehr anzunehmen.

Anhang 8 Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich ihrer besonderen funktionalen Umweltauswirkungen – Vorranggebiete Windenergie

Schutzgut / Merkmal	Quelle (GIS-Daten)	Vorranggebiet Windenergie
Boden		
Schutzwürdige Böden (selten, naturnah, empfindlich)	TLUG / TLUBN	● ... mehr als 10 ha (FF) ○ ... 5 bis unter 10 ha (FF) – ... 1 bis unter 5 ha (FF)
Nährstoffreiche Böden (Nutzungsseignungsklassen 4 bis 7)	TLL / TLLLR	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Wasser		
Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II von TWSG und Heilquellen)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Überschwemmungsgebiete	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Überschwemmungsgefährdete Bereiche	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Klima / Luft		
Gebiete mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung (Gebiete mit einer Kaltluftvolumenstromdichte von über 30 m³/m·s)	TLUG / TLUBN	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Bereiche mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse (Windgeschwindigkeit von über 1,0 m/s)	TLUG / TLUBN	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad
Biologische Vielfalt (inkl. Fauna / Flora)		
Naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete (NSG, LSG, FFH, SPA, Naturpark, Nationalpark, Nationales Naturmonument usw.)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Schutzgebiete s.o. in Fachplanung	TLUG / TLUBN	● ... mehr als 10 ha (FF) ○ ... 5 bis unter 10 ha (FF) – ... 1 bis unter 5 ha (FF)
Sonstige Gebiete mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung (Wiesenbrüter; NSGP, Habitat-Kernzonen, Dichtezentren)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Waldgebiete mit besonderen / herausragenden Umweltfunktionen	TMIL / Thüringenforst	
Landschaft		
Gewachsene Kulturlandschaft (LSG, Naturparke sowie Planungen)	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Landschaftsbild aus Windgutachten (Klassen 4 – 5)	Daten aus Windgutachten der Regionalen Planungsgemeinschaften	● ... Klasse 4 – 5 mit mehr als 10 ha (WZ) betroffen (standortgenaue Analyse notwendig) – ... nicht betroffen bzw. unter 10 ha der o.g. Klassen
Bedeutende Landschaften in Deutschland – Gutachtliche Empfehlung für eine Raumausswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516, 2018	BfN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Einsehbarkeitsanalysen zur Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Vertikalbauwerken in Thüringen, TLUG, 2018	TLUG / TLUBN	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Unzerschnittene, störungsarme Räume mit mehr als 50 km²	TLVwA	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Mensch		
Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion, Sonstige Siedlungsbereiche	TLBG	– ... planungsmethodisch berücksichtigt

Schutzgut / Merkmal	Quelle (GIS-Daten)	Vorranggebiet Windenergie
Landschaftsbild (Klassen 4 – 5)	Daten aus Windgutachten der Regionalen Planungsgemeinschaften	● ... Klasse 4 – 5 mit mehr als 10 ha (WZ) betroffen (standortgenaue Analyse notwendig) – ... nicht betroffen bzw. unter 10 ha der o.g. Klassen
Kultur- und Sachgüter		
Regional bedeutsame Kulturdenkmale/-ensembles (Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, Kulturerbestandorte)	TLAD / TMIL	– ... planungsmethodisch berücksichtigt
Erosive Fließbahnen in Siedlungsnähe	TLUG	– ... kein relevanter, regionalplanerisch erheblicher Wirkungspfad

(WZ) ... bezogen auf die Wirkzone der Festlegung (Immissionen 300 m, visuell 500 m, bei Vorranggebieten Windenergie gelten zusätzlich die angewendeten Methoden nach **⇒ Regionalplan, 3.2.2** Vorranggebiete Windenergie (Sachlicher Teilplan Windenergie) als Wirkzone)

(FF) ... bezogen auf die Fläche der regionalplanerischen Festlegung; angegebene Flächengrößen meinen hier immer die Fläche des Eingriffes auf das bestimmte Schutzgut

Umweltauswirkungen: – ... nicht relevant; O ... vorhanden; ● ... erheblich

Der Schwellenwert für eine mögliche vorhandene Auswirkung bezieht sich i.d.R. auf eine regionalplanerische Relevanzgröße von 5 ha. In Abhängigkeit der konkreten Wirkungen einer Festlegung in Bezug auf das jeweilige Schutzgut ist diese Relevanzgröße anzupassen (z.B. in Bezug auf die generelle Betroffenheit von besonderen Schutzgebieten oder räumliche Wirkungen von Windenergieanlagen). Bei Festlegungen / Eingriffen von unter 5 ha ist im Rahmen der sachlich-räumlichen Konkretisierung durch Anpassung bzw. Berücksichtigung von Umweltbelangen auf lokaler Ebene keine Erheblichkeit für die regionalplanerische Bezugsebene mehr anzunehmen.